

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

- Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse -

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 26. März 2009 die folgende Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. April 2009 in Kraft.

**Neufassung der
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat in seiner Sitzung am 26. März 2009 die folgende Neufassung der Börsenordnung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wie folgt neu gefasst:

Inhaltsübersicht

§ 1	Begriffsbestimmungen	8
I.	Abschnitt Organisation	11
§ 2	Geschäftszweig	11
§ 3	Träger der FWB	11
II.	Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben	11
1.	Teilabschnitt Börsenrat	11
§ 4	Aufgaben des Börsenrats	11
§ 5	Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung	12
§ 6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats	13
2.	Teilabschnitt Geschäftsführung	13
§ 7	Börsenleitung	13
§ 8	Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung	14
§ 9	Weisungsbefugnis der Geschäftsführung	15
3.	Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle	15
§ 10	Einrichtung und Betrieb	15
4.	Teilabschnitt Sanktionsausschuss	15
§ 11	Sanktionsausschuss	15
III.	Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel	16
1.	Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel	16
§ 12	Antrag auf Zulassung	16
§ 13	Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel	16
§ 14	Zulassungsvoraussetzungen	17
§ 15	Zugang zur Börsen-EDV	18
§ 16	Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	18
§ 17	Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel	19
2.	Teilabschnitt Sicherheitsleistungen	20
§ 18	Sicherheitsleistung	20
§ 19	Gesamtrisiko	20
§ 20	Kapital	20
§ 21	Sicherheiten	21
§ 22	Bankgarantien	21
§ 23	Geld	21
§ 24	Wertpapiere	22
§ 25	Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer	22
§ 26	Überwachung der Besicherung	22
§ 27	(aufgehoben)	22
§ 28	Sicherheitenverwertung	22

§ 29	Verzug	22
§ 30	Maßnahmen der Geschäftsführung	23
§ 31	Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit	23
§ 32	Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung	23
§ 33	Technische Probleme	23
3.	Teilabschnitt Börsen-EDV	24
§ 34	Börsen-EDV	24
4.	Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel	24
§ 35	Börsen-EDV Präsenzhandel	24
§ 36	Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel	25
§ 37	Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel	26
§ 38	Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen	27
§ 39	Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems	27
§ 40	Voraussetzungen zum Anschluss eines Taxensystems	28
§ 41	Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems	29
§ 42	Pflicht zur Einhaltung der systemtechnischen Kapazitäten	30
§ 43	Missbrauchsverbot	31
§ 44	Notfallmaßnahmen	31
5.	Teilabschnitt Börsen EDV im elektronischen Handel	31
§ 45	Börsen-EDV elektronischer Handel	31
§ 46	Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel	34
§ 47	Nutzung der Teilnehmerhandelssysteme	35
§ 48	Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen	35
§ 49	Voraussetzungen zum Anschluss von automatisierten Ordereinstellungssystemen	36
§ 50	Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems	36
§ 51	Technische Anforderungen	38
§ 52	Hardware	38
§ 53	Software	39
§ 54	Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen	39
§ 55	Standleitungen als Übertragungsalternative der Telekommunikation	39
§ 56	Internet-Anbindung als Übertragungsalternative der Telekommunikation	40
§ 57	Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen	40
§ 58	Personal	42
§ 59	Technische Probleme	42
IV.	Abschnitt Zulassung von Wertpapieren	43
1.	Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)	43
§ 60	Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung	43
§ 61	Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten	44
§ 62	Widerruf der Zulassung von Amts wegen	45
2.	Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	45
§ 63	Zulassungsantrag; Zuständigkeit	45

§ 64	Veröffentlichung der Zulassung	46
§ 65	Jahresfinanzbericht	46
§ 66	Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte	46
§ 67	Unternehmenskalender	47
§ 68	Analystenveranstaltung	48
§ 69	Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache	48
§ 70	Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)	48
V.	Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt	49
§ 71	Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt	49
§ 72	Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt	49
VI.	Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)	50
§ 73	Einbeziehung; Zuständigkeit	50
§ 74	Einbeziehungsvoraussetzungen	50
§ 75	Veröffentlichung der Einbeziehung	51
§ 76	Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung	51
§ 77	Unterrichtung des Börsenhandels	52
§ 77 a	Widerruf der Einbeziehung	52
VII.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel	52
1.	Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen	52
§ 78	Feststellung der Börsenpreise	52
§ 79	Taxen	54
§ 80	Preisaufruf und Geschäftsangebote	55
§ 81	Orderbuchsperrung und Annahmeschluss	55
§ 82	Gerechnete und variable Preise	56
§ 83	Feststellung von gerechneten Preisen	56
§ 84	Ermittlung des ersten Börsenpreises	57
§ 85	Bezugsrechtshandel	58
§ 86	(aufgehoben)	59
§ 87	Feststellung von variablen Preisen	59
§ 88	Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung	59
§ 89	Art der Orders	61
§ 90	Form und Dauer der Orders	61
§ 91	Ausführung der Orders	62
§ 92	Bestehende Orders	63
§ 93	Maßnahmen bei Preisschwankungen	65
§ 94	Repartierung/Rationierung	66
§ 95	Limit-Kontrollsystem	66
§ 96	Mindestanforderungen an die Stellung von Taxen und Ausführung in bestimmten Wertpapieren	67
§ 97	Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel	67
2.	Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen	68

§ 98	Skontroführer und skontroführende Personen	68
3.	Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren	69
§ 99	Zuständigkeit; Notzuteilung	69
§ 100	Antrag für Aktien-Skontren	69
§ 101	Skontrengruppen	69
§ 102	Leistungsmessung	70
§ 103	Zuteilung von Skontren	71
§ 104	Zuteilung der Skontrengruppen	71
§ 105	Wegfall von Skontroführern	72
§ 106	Zuteilung neuer Skontren	73
§ 107	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	73
§ 108	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	73
4.	Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren	74
§ 109	Zuständigkeit; Notzuteilung	74
§ 110	Antrag für Nichtaktien-Skontren	75
§ 111	Zuteilung der Skontren	75
§ 112	Wegfall von Skontroführern	76
§ 113	Zuteilung neuer Skontren	76
§ 114	Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers	76
§ 115	Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren	77
5.	Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung	77
§ 116	Skontroführende Personen	77
§ 117	Zulassung zur Skontroführerprüfung	78
§ 118	Prüfungsgegenstand	78
§ 119	Prüfungstermine	78
§ 120	Prüfungskommission	78
§ 121	Verschwiegenheit	79
§ 122	Durchführung der Skontroführerprüfung	79
§ 123	Öffentlichkeit	79
§ 124	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	79
§ 125	Rücktritt	80
§ 126	Bewertung der Prüfungsleistung	80
§ 127	Bestehen der Skontroführerprüfung	80
§ 128	Wiederholung von Prüfungen	81
§ 129	Rechtsbehelf	81
6.	Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer	81
§ 130	Allgemeines	81
§ 131	Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien und stücknotierten Wertpapieren	81
§ 132	Verzinsliche Wertpapiere	82
§ 133	Gläubiger des Entgelts	84
§ 134	Schuldner des Entgelts	84
VIII.	Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem	84

1.	Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen	84
§ 135	Festlegung des Handelsmodells	84
§ 136	Handelsphasen	84
§ 137	Handelsphasensteuerung	85
§ 138	Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen	85
§ 138 a	Auktion	86
§ 139	Fortlaufende Auktion	86
§ 140	Midpoint Order Matching	88
§ 141	Bezugsrechtshandel	88
2.	Teilabschnitt Eingabe von Orders	89
§ 142	Orders im elektronischen Handelssystem	89
§ 143	Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen	90
§ 144	Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem	91
3.	Teilabschnitt Designated Sponsors	92
§ 145	Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors	92
§ 146	Aufgaben des Designated Sponsors	93
4.	Teilabschnitt Best Executors	94
§ 147	Beauftragung und Überwachung der Best Executors	94
§ 148	Aufgaben des Best Executors	95
5.	Teilabschnitt Spezialisten	95
§ 149	Beauftragung und Überwachung der Spezialisten	95
§ 150	Aufgaben der Spezialisten	97
6.	Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung	98
§ 151	Preisermittlung	98
§ 152	Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem	98
§ 153	Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion	98
§ 154	Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen	99
§ 155	Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion	100
§ 156	Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching	101
§ 157	Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel	102
§ 158	Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution	102
§ 159	Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor	103
§ 160	Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor	103
§ 161	Neuaufnahme	104
§ 162	Referenzpreisanpassung	104
§ 163	Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen	104
§ 164	Einfache Volatilitätsunterbrechung	104
§ 165	Erweiterte Volatilitätsunterbrechung	104
7.	Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion	106
§ 166	Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell	106

§ 167	Quote-Verpflichteter	106
§ 168	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell	107
§ 169	Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell	108
§ 169 a	Aufgaben der Spezialisten	108
§ 169 b	Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten	109
§ 169 c	Orderanzahl und – volumen bei Serien	109
8.	Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion	109
§ 169 d	Handel im Spezialistenmodell	109
§ 169 e	Aufgaben der Spezialisten	110
9.	Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten	110
§ 170	Preisdokumentation und Verwertung von Daten	110
IX.	Abschnitt Transparenzverpflichtungen	110
§ 171	Erfassung und Anzeige der Umsätze	110
§ 172	Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	110
§ 173	Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten	111
X.	Abschnitt Abwicklungssysteme	111
§ 174	Abwicklungssysteme	111
XI.	Abschnitt Freiverkehr	112
§ 175	Freiverkehr	112
XII.	Abschnitt Schlussvorschriften	112
§ 176	Marktintegrität	112
§ 177	Handelszeiten	113
§ 178	Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen	113
§ 179	Datenschutz	113
§ 180	Übergangsregelungen	114
§ 181	Inkrafttreten	114

Anhang zu § 3 Absatz 1

Anhang zu § 19

Anhang zu § 78

Anhang zu § 102

§ 1**Begriffsbestimmungen**

Antragsteller	Zugelassene Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut zu werden
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen sowie die dazugehörige Software
Börsenbesuch	Besuch der Börsensäle
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind , für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für den Präsenzhandel bestimmte Räumlichkeiten
Börsen-EDV Präsenzhandel	System XONTRO
Börsen-EDV elektronischer Handel	Elektronisches Handelssystem Xetra, das neben dem Netzwerk der FWB auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandelssystemen umfasst
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
Gerechnete Preise	Eröffnungs- und Einheitspreise
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen, Fortlaufende Auktion und Midpoint Order Matching
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontroführer und skontroführenden Personen
Iceberg Orders	Limit Orders, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das Orderbuch eingestellt werden, von denen aber nur ein bestimmter Teil (Peak) sukzessive veröffentlicht wird
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das handelsübliche Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut
Interessewahrende Orders (IW-Orders)	Orders, die mit der Maßgabe erteilt werden, die Ausführung der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen

Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße
Limit	Angabe einer Preisgrenze für eine Order
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Maklerschranke	Die von der Geschäftsführung für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders bestimmten räumlichen Einrichtungen
Market-to-Limit Orders	Unlimitierte Kauf- oder Verkaufsorders, die ausschließlich zum besten, im Orderbuch befindlichen Limit ausgeführt werden und im Falle einer Teilausführung mit dem nicht ausgeführten Volumen mit einem Limit entsprechend dem Preis der erfolgten Teilausführung ins Orderbuch eingestellt werden
Market Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
Orderlage	Alle gültigen Orders, die der skontroführenden Person oder im elektronischen Orderbuch zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Order-Routing-Systeme	Elektronische Orderleitsysteme, die von Unternehmen zur Übermittlung von Orders in die Börsen-EDV, d.h. insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung, eingesetzt werden
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Selbsteintritt	Aufgabe- oder Eigengeschäft des Skontroführers

Skontroführende Personen	Personen, die berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln
Skontroführer	Mit der Börsenpreisfeststellung betraute zugelassene Unternehmen
Spannen	Verbindliche gleichzeitige Kauf- und Verkaufsangebote
Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
Stop-Limit Orders	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als Limit Order ins Orderbuch gestellt werden
Stop-Market Order	Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt werden
Taxe	Unverbindliche Information, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann
Variable Preise	Im Fortlaufenden Handel des Präsenzhandels festgestellte Preise
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkaufsorder im elektronischen Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Xontro-Teilnehmernummer	Identifikationsnummer, die einem zugelassenen Unternehmen oder einem Skontroführer im Präsenzhandel im Rahmen des Anschlusses an die Börsen-EDV Präsenzhandel zugewiesen wurde
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

I. Abschnitt Organisation

§ 2 Geschäftszweig

Die Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) dient ihren Handelsteilnehmern zum Abschluss von Handelsgeschäften in Wertpapieren und sich hierauf beziehenden Derivaten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Abs. 2b WpHG sowie Edelmetallen. Der Abschluss kann im Präsenzhandel und im elektronischen Handel erfolgen. Der Präsenzhandel findet in den Börsensälen statt.

§ 3 Träger der FWB

- (1) Träger der FWB sind die Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, und die Scoach Europa AG, Frankfurt am Main. Die Trägerschaft und Betriebspflicht der Scoach Europa AG sind beschränkt auf den Handel mit den im Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkten. Im Hinblick auf den Handel mit anderen Wertpapieren ist ausschließlich die Deutsche Börse AG als Träger der FWB berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Träger stellen auf Anforderung der Geschäftsführung oder des Börsenrates im Rahmen ihrer Trägerschaft und Betriebspflicht nach Absatz 1 sowie der ihnen erteilten Börsengenehmigungen die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:
 1. Erlass der Börsenordnung,
 2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
 3. Erlass der Gebührenordnung,
 4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,

die jeweils als Satzung erlassen werden.

5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 6. Überwachung der Geschäftsführung,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 9. Festlegung des äußeren Rahmens der Handelszeiten,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 11. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern sowie die Festlegung der Börsentage;
 2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
 3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

§ 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die seiner Wahl folgt, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu fünf Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Börsenrats leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats

- (1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Zur Beschlussfassung des Börsenrats genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; enthält sich in einem solchen Fall der Vorsitzende der Stimme, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen nach mündlicher Erörterung. An der Beschlussfassung nehmen die in der Sitzung anwesenden Mitglieder teil. In außerordentlichen Sitzungen des Börsenrates ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung auch durch telefonische Zuschaltung möglich.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen. An der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nehmen die Mitglieder teil, die ihre Stimme innerhalb der dafür durch den Vorsitzenden gesetzten Frist schriftlich oder in elektronischer Form abgeben. Jedes Mitglied des Börsenrates kann verlangen, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung gemäß Absatz 2 erfolgt.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (5) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Börsenrat.

2. Teilabschnitt Geschäftsführung

§ 7 Börsenleitung

- (1) Die Leitung der FWB obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen oder den Trägern der FWB zugewiesen sind.
- (3) Die FWB wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführung kann auch andere Bedienstete mit der Vertretung beauftragen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der FWB zu regeln, den Beginn und das Ende der Preisfeststellungen festzulegen sowie den Ort und den zeitlichen Ablauf des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der FWB aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der Börsen-EDV, sicherzustellen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die FWB betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer zu überwachen,
 6. über die Verteilung der Skontren unter den für die Skontrenführung geeigneten Antragstellern und die Anzahl der Skontroföhler zu entscheiden und die Aufsicht über sie auszuüben,
 7. über die Aufnahme, Aussetzung, Unterbrechung und Einstellung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 8. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 9. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 10. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Orders in das elektronische Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

§ 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung kann gegenüber den Handelsteilnehmern und Emittenten zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels und einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung Anordnungen treffen.
- (2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsensälen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.
- (3) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 bei ausländischen Teilnehmern, die Orders nur im Wege elektronischer Datenverarbeitung übermitteln oder nur am elektronischen Handel teilnehmen, der Träger der Börse bedienen.

3. Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle

§ 10 Einrichtung und Betrieb

Die FWB hat unter Beachtung von Maßgaben der Börsenaufsichtsbehörde eine Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan einzurichten und zu betreiben, die den Handel und die Börsengeschäftsabwicklung nach Maßgabe des § 7 BörsG überwacht.

4. Teilabschnitt Sanktionsausschuss

§ 11 Sanktionsausschuss

An der FWB besteht ein Sanktionsausschuss als Börsenorgan gemäß § 22 BörsG.

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler ist eine Zulassung erforderlich.
- (2) Die Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel einen Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (3) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern zur Teilnahme am Börsenhandel regelt die Zulassungsordnung. Ein Börsenhändler kann jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden.
- (4) Ein Unternehmen oder ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das Unternehmen oder den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig im Rahmen des Geschäftszweigs gemäß § 2
 1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmenund deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch oder die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet ist.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;
 2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
 3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
 4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
 5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich,

dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Ziffer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Absatz 1 Ziffer 2 und des Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG nicht teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 33 statt.

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV

- (1) Der Zugang zur Börsen-EDV (Handelssysteme) bedarf eines Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat dem Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zu dem Handelssystem erfüllt.
- (2) Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge der Träger über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat.
- (3) Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel und deren Nutzung gemäß § 35 bis 44 und/oder die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV elektronischer Handel und deren Nutzung gemäß § 45 bis § 59 erfüllt. Soweit in den von der Geschäftsführung gemäß § 34 Satz 2 bestimmten Fällen die Teilnahme am elektronischen Handel durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgt, finden ausschließlich die technischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 bis § 44 Anwendung.

§ 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 12 bis 15 obliegt dem Unternehmen; der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Zulassungsordnung obliegt dem Börsenhändler.

- (2) Die zugelassenen Unternehmen sowie die Börsenhändler haben der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen, sobald Änderungen eintreten, die zum Wegfall ihrer Zulassung führen könnten. Für Unternehmen gilt diese Pflicht auch, wenn sie Kenntnis von Änderungen erlangen, die zum Wegfall der Zulassung eines für sie zugelassenen Börsenhändlers führen könnten. Die Unternehmen sind insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,
- sobald gegen einen für sie zugelassenen Börsenhändler wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach §§ 261, 263, 263a, 264a, 265b bis 271, 274, 283 bis 283d, 299 oder 300 des Strafgesetzbuches oder wegen eines Verstoßes gegen das Gesetz über das Kreditwesen, das Wertpapierhandelsgesetz, das Börsengesetz, das Depotgesetz, das Geldwäschegesetz oder das Investmentgesetz, in der jeweils geltenden Fassung ein Strafverfahren anhängig oder ein Bußgeldverfahren eingeleitet ist,
 - sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt wurde oder ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist,
 - sobald ein für sie zugelassener Börsenhändler oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren einbezogen waren oder sind,
 - sobald sie davon Kenntnis erlangen, dass ein solches Verfahren gegen eine für sie als Unternehmen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber oder nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.
- (3) Die Pflicht nach Absatz 2 Satz 3 gilt auch für Börsenhändler, soweit die Umstände in seiner Person vorliegen.

§ 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel

- (1) Das Recht, die FWB ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel zu besuchen, können erhalten
1. Personen, die früher als Börsenhändler in der Stellung eines Geschäftsinhabers, Vorstandsmitglieds oder eines Prokuristen zur Teilnahme am Handel zugelassen waren und eine gewerbliche Tätigkeit an der FWB nicht mehr ausüben,
 2. Berichterstatter und Angestellte der Wirtschaftspresse, des Rundfunks oder des Fernsehens,
 3. Personen, die einem nicht zur Wertpapierbörse zugelassenen Unternehmen angehören und aus besonderen Gründen im eigenen oder im Interesse des Unternehmens die FWB besuchen wollen,
 4. andere Personen, bei denen die Geschäftsführung aus allgemeinen Gründen ein berechtigtes Interesse am Börsenbesuch für gegeben erachtet,
 5. Hilfspersonal (z. B. technisches Personal und Boten).

- (2) Soweit Personen als Angehörige eines bestimmten Unternehmens zugelassen wurden, erlischt ihre Zulassung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, für das sie zugelassen wurden, oder auf schriftlichen Antrag des Unternehmens. Sie kann ferner aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann Gästen den Zutritt zur FWB gestatten.

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

§ 18 Sicherheitsleistung

- (1) Die Überwachung des Gesamtrisikos und der Sicherheitsleistungen sowie das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Börsengeschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.
- (2) Die Unternehmen und die Skontroführer haben ausreichende Sicherheiten zu leisten, um die Verpflichtungen aus Börsengeschäften jederzeit erfüllen zu können.

§ 19 Gesamtrisiko

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer hat unverzüglich für das von der Geschäftsführung mitgeteilte Gesamtrisiko aus seinen Börsengeschäften Sicherheiten zu leisten. Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontroführern zu Beginn jedes Börsentages das Gesamtrisiko aus ihren Börsengeschäften mit. Von der Verpflichtung zur Leistung von Sicherheiten gemäß Satz 1 ist abzusehen, wenn das von einem Unternehmen oder einem Skontroführer gemeldete Kapital gemäß § 20 ausreicht, um das Gesamtrisiko abzudecken oder wenn bereits genügend Sicherheiten zur Deckung des Gesamtrisikos gestellt worden sind.
- (2) Das Gesamtrisiko berechnet sich gemäß Anhang zu § 19.

§ 20 Kapital

- (1) Unternehmen und Skontroführer, die dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung ihr Kernkapital melden. In diesem Fall brauchen die Unternehmen und Skontroführer keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % des Kernkapitals nicht übersteigt.
- (2) Unternehmen und Skontroführer, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, können der Geschäftsführung eine dem Kernkapital vergleichbare Eigenkapitalgröße melden. In dem Fall brauchen die Unternehmen und Skontroführer keine Sicherheiten zu leisten, soweit das Gesamtrisiko 2 % der dem Kernkapital vergleichbaren Eigenkapitalgröße nicht übersteigt.

- (3) Die Höhe des Kernkapitals oder der vergleichbaren Eigenkapitalgröße ist der Geschäftsführung auf Verlangen nachzuweisen. Die Geschäftsführung kann zur Überprüfung des Kapitals einen Abschlussprüfer auf Kosten des Unternehmens oder des Skontroführers beauftragen.

§ 21 Sicherheiten

- (1) Die Unternehmen und Skontroführer können als Sicherheit Bankgarantien, Geld und/oder Wertpapiere leisten.
- (2) Ein Unternehmen oder ein Skontroführer kann als Sicherheit auch eine Erklärung der Muttergesellschaft hinterlegen, in der sich die Muttergesellschaft verpflichtet, in Höhe von 2 % ihres Kapitals für das Gesamtrisiko zu haften. Satz 1 gilt nur, sofern die Muttergesellschaft nicht selbst zur Besicherung von eigenen Börsengeschäften ihr Kapital mitgeteilt hat. § 20 gilt entsprechend.

§ 22 Bankgarantien

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer kann als Sicherheit eine Bankgarantie zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegen.
- (2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut abgegeben werden. Eine Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung kann eine Bankgarantie nicht akzeptieren, wenn das Unternehmen oder der Skontroführer und das garantierende Kreditinstitut zu einem Konzern gehören.
- (4) Die Bankgarantie muss die unbedingte Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Deutsche Börse AG zu zahlen. Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen für den Inhalt der Bankgarantie festsetzen.

§ 23 Geld

- (1) Unternehmen und Skontroführer, welche eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Geld als Sicherheit hinterlegen und die Guthaben einschließlich aller Zinsen auf diesem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden.
- (2) Für Unternehmen und Skontroführer, die keine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, kann die Deutsche Börse AG im eigenen Namen und für Rechnung des Unternehmens oder des Skontroführers ein Treuhandkonto bei der Clearstream Banking AG eröffnen. Die Unternehmen und Skontroführer können Sicherheiten in Geld auf dieses Konto leisten.

§ 24 Wertpapiere

- (1) Unternehmen und Skontrofürer können Sicherheiten in notenbankfähigen Wertpapieren leisten.
- (2) Unternehmen und Skontrofürer, die eine Kontoverbindung bei der Clearstream Banking AG unterhalten, können auf einem Konto bei der Clearstream Banking AG Wertpapiere gemäß Absatz 1 als Sicherheiten hinterlegen und die Ansprüche aus dem Konto der Deutsche Börse AG verpfänden oder abtreten.

§ 25 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontrofürer

Jedes Unternehmen und jeder Skontrofürer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Höhe des gemeldeten Kapitals negativ verändert.

§ 26 Überwachung der Besicherung

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht die Besicherung des Gesamtrisikos. Stellt sie fest, dass die gestellten Sicherheiten und/oder das gemeldete Kapital das Gesamtrisiko nicht ausreichend besichern, unterrichtet sie unverzüglich die Geschäftsführung.

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 Sicherheitenverwertung

Kann ein Unternehmen oder ein Skontrofürer seine Verpflichtungen aus Börsengeschäften insgesamt nicht erfüllen, verwertet die Deutsche Börse AG auf Anordnung der Geschäftsführung die von dem Unternehmen oder dem Skontrofürer geleisteten Sicherheiten.

§ 29 Verzug

Bei Verzug eines Unternehmens oder Skontrofürers kann die Geschäftsführung anordnen, dass das säumige Unternehmen oder der säumige Skontrofürer offene Börsengeschäfte unverzüglich zu erfüllen hat. Die Erfüllung offener Geschäfte soll mindestens in dem zum Ausgleich des Fehlbetrags an Sicherheitsleistungen erforderlichen Umfang erfolgen. Verzug liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein Skontrofürer das mitgeteilte Gesamtrisiko nicht fristgerecht besichert oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt. Fehlendes Verschulden des Unternehmens oder des Skontrofürers ist insoweit unbeachtlich.

§ 30 Maßnahmen der Geschäftsführung

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn Verpflichtungen aus Börsengeschäften, Sicherheitsleistungen oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.
- (2) Vor jeder Maßnahme gemäß der § 31 und § 32 soll die Geschäftsführung die Unternehmen und Skontroführer anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß den § 31 und § 32 den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens oder des betroffenen Skontroführers entgegenstehen.

§ 31 Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit

Entsprechen die geleisteten Sicherheiten nicht mehr den Anforderungen dieses Teilabschnitts, kann die Geschäftsführung die Unternehmen oder die Skontroführer auf die Tätigkeit als Vermittler beschränken.

§ 32 Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung

- (1) Wird die erforderliche Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens längstens für die Dauer von sechs Monaten anordnen.
- (2) Im Fall einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Geschäftsführung für die Dauer des Ruhens der Unternehmenszulassung auch das Ruhen der Börsenhändlerzulassungen der Personen anordnen, die Börsengeschäfte für das Unternehmen abschließen.

§ 33 Technische Probleme

- (1) Ist die Ermittlung, Übermittlung oder Überwachung der für das Gesamtrisiko nach diesen Vorschriften maßgeblichen Daten für die Geschäftsführung wegen technischer Probleme ganz oder teilweise unmöglich, gilt das beim Auftreten dieser technischen Probleme für das Unternehmen und den Skontroführer festgelegte Gesamtrisiko.
- (2) Die Geschäftsführung kann daneben weitere erforderliche Maßnahmen anordnen.

3. Teilabschnitt Börsen-EDV

§ 34 Börsen-EDV

Der Handel an der FWB erfolgt unter Nutzung der Börsen-EDV. In den von der Geschäftsführung bestimmten Fällen kann die Teilnahme am elektronischen Handel auch durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgen. Jeder Handelsteilnehmer hat bei Systemstörungen der Börsen-EDV die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel

§ 35 Börsen-EDV Präsenzhandel

(1) Terminal

Der Begriff des Terminals im Sinne dieses Teilabschnitts umfasst alle Geräte (PCs, Workstations etc.), die den hierzu berechtigten natürlichen Personen des Unternehmens und des Skontroführers zu manuellen Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel dienen.

(2) Anbindungsformen

Die technische Anbindung der Unternehmen und der Skontroführer an die Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgt über den Dialoganschluss. Der Dialoganschluss ermöglicht den Unternehmen und den Skontroführern den manuellen Zugriff auf die in der Börsen-EDV Präsenzhandel bereitgestellten Funktionalitäten über ein mit der Börsen-EDV Präsenzhandel verbundenes Terminal. Der Dialoganschluss stellt den Basisanschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel dar.

Darüber hinaus kann die technische Anbindung an die Börsen-EDV Präsenzhandel zusätzlich über einen Systemanschluss Kreditinstitute (SAKI) oder Systemanschluss Makler (SAM) erfolgen. SAKI ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV Präsenzhandel, die den Unternehmen, denen eine Xontro-Teilnehmernummer und eine Clearstream Banking Frankfurt (CBF)-Nummer zugeteilt wurde, den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel ermöglicht. SAM ist eine Schnittstelle der Börsen-EDV Präsenzhandel, die den Unternehmen und Skontroführern, denen eine Xontro-Teilnehmernummer ohne entsprechende CBF-Kontonummer zugeteilt wurde, den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel ermöglicht. Für die Nutzung des SAM ist der Betrieb eines Member Integration System Servers (MISS) mit der dazugehörigen Software notwendig.

(3) Eingabegeräte

Eingabegeräte im Sinne dieses Teilabschnitts sind die über den Dialoganschluss mit der Börsen-EDV Präsenzhandel verbundenen Terminals sowie die über SAKI oder SAM mit der Börsen-EDV

Präsenzhandel verbundenen Terminals und Teilnehmer-Systeme.

(4) Teilnehmer-Systeme

Teilnehmer-Systeme sind eigene elektronische Systeme der Unternehmen und der Skontrofführer, die über SAKI oder SAM seitens des Unternehmens oder des Skontrofführers an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebunden werden können. Teilnehmer-Systeme sind

1. Limit-Kontrollsysteme

2. Order-Routing Systeme

3. Systeme zur Unterstützung der Taxengenerierung (Taxensysteme):

Taxensysteme sind EDV Programme zur Erzeugung von Taxen. Sie werden durch Skontrofführer eingesetzt, um die skontrofführenden Personen bei der Ermittlung von Taxen gemäß den §§ 78 bis 97 in den dem Skontrofführer zugewiesenen Wertpapieren zu unterstützen. Auf der Basis von Parametern, welche die skontrofführende Person festlegt, werden von diesem System Taxen ermittelt und in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingestellt.

4. Systeme zur Unterstützung der Preisfeststellung (Preisfeststellungssysteme):

Preisfeststellungssysteme sind elektronische Systeme, die Informationen aus dem Orderbuch auslesen und auf der Basis von Parametern, welche die skontrofführende Person festlegt, Daten für die Preisfeststellung in einem bestimmten Wertpapier ermitteln, die nach Maßgabe der skontrofführenden Person durch das Preisfeststellungssystem unmittelbar in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingestellt oder an die skontrofführende Person zur manuellen Eingabe durch diese in die Börsen-EDV Präsenzhandel weitergeleitet werden. Preisfeststellungssysteme werden durch Skontrofführer eingesetzt, um die skontrofführenden Personen bei der Preisfeststellung in den dem Skontrofführer zugewiesenen Wertpapieren und der sich anschließenden Nachbearbeitung der festgestellten Preise gemäß §§ 78 bis 97 zu unterstützen.

§ 36 Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontrofführern für den Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Skontrofführer genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das Unternehmen und der Skontrofführer persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern, den skontrofführenden Personen und den die Börsen-EDV Präsenzhandel nutzenden weiteren Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen nur von dem Börsenhändler, der skontrofführenden Person sowie dem Technischen Hilfspersonal genutzt werden, dem sie durch das Unternehmen zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel zum Zwecke der Übermittlung von Orders ist ausschließlich den Börsenhändlern gestattet.
- (3) Die Skontrofführer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der

skontroführenden Personen der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ist für die Berechnung, Abrechnung und Verbuchung der Entgelte gemäß §§ 130 bis 134 ausschließlich die Börsen-EDV Präsenzhandel zu nutzen. Die Skontroführer haben sicherzustellen, dass Entgelte gemäß Satz 1 auf Grundlage der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel ermittelten Daten verbucht werden können.

§ 37 Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Die Unternehmen und die Skontroführer dürfen die an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebotenen Eingabegeräte nur innerhalb der im Rahmen ihrer Zulassung angegebenen Geschäftsräume, innerhalb der Maklerschranke sowie in ihren Räumlichkeiten innerhalb des Börsensaals benutzen.
- (2) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Unternehmens, eines Skontroführers, eines Antragsstellers oder eines Unternehmens, dass einen Antrag auf Zulassung gestellt hat, die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten an die Börsen-EDV Präsenzhandel sowie den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems in den jeweiligen Geschäftsräumen eines beauftragten Dritten gestatten, wenn die Einhaltung der Regelwerke der FWB und der ergänzenden Bestimmungen durch den Dritten gewährleistet sind. Von dem Unternehmen, Skontroführer, dem Antragsteller oder dem Unternehmen, das den Antrag auf Zulassung gestellt hat, ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den technischen Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung von Eingabegeräten und den technischen Betrieb eines Teilnehmer-Systems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Sowohl der Betrieb der notwendigen Infrastruktur zur Anbindung eines Unternehmens oder eines Skontroführers an die Börsen-EDV Präsenzhandel mittels des Dialoganschlusses sowie mittels SAKI und SAM als auch der Betrieb aller an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Terminals und Teilnehmer-Systeme liegen jeweils im Verantwortungsbereich des an die Börsen-EDV Präsenzhandel angebotenen Unternehmens oder Skontroführers.
- (4) Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, die technische Anbindung an die Börsen-EDV Präsenzhandel über den Dialoganschluss, SAKI oder SAM, die Installation der für die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel notwendigen Softwarekomponenten sowie deren Betrieb entsprechend der jeweils gültigen Systemdokumentationen des technischen Betreibers der Börsen-EDV Präsenzhandel vorzunehmen.
- (5) Die Unternehmen und Skontroführer sind verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen. Für Unternehmen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung nur besteht, solange sich Orders des Unternehmens in der Börsen-EDV Präsenzhandel befinden oder eingestellt werden.

§ 38 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen

- (1) Der Anschluss von Teilnehmer-Systemen an die Börsen-EDV Präsenzhandel ist zulässig, sofern die in diesem Teilabschnitt für das betreffende Teilnehmer-System festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Das Unternehmen oder der Skontrofführer hat zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass durch den Betrieb der angeschlossenen Teilnehmer-Systeme der Betrieb der Börsen-EDV Präsenzhandel, insbesondere in seinem Ablauf und seiner Funktionalität, nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Werden durch einen Skontrofführer im Rahmen des Betriebs eines an die Börsen-EDV Präsenzhandel angeschlossenen Teilnehmer-Systems Daten aus der Börsen-EDV Präsenzhandel ausgelesen, die ausschließlich für die skontrofführende Person bestimmt sind, hat er sicherzustellen, dass diese Daten ausschließlich der jeweils zuständigen skontrofführenden Person zugänglich sind.

§ 39 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems

- (1) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in die Börsen-EDV Präsenzhandel einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach den vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt.
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzkennung, unter welcher die Orders in das System eingeleitet werden, sowie den Namen des verantwortlichen Börsenhändlers schriftlich mitteilen.
 3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des von ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1 hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen.

4. Im Falle eines Verstoßes gegen die jeweils geltende Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die Geschäftsführung der FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben.
- (2) Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routing nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingegeben werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems an die Börsen-EDV Präsenzhandel einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

§ 40 Voraussetzungen zum Anschluss eines Taxensystems

- (1) Ein Skontroführer ist berechtigt, ein Taxensystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die kontinuierliche Kontrolle und Überwachung innerhalb der

Maklerschranke der durch das Taxensystem ermittelten Taxen durch die jeweils verantwortliche skontroführende Person, die jederzeit in der Lage sein muss, den Betrieb und die Nutzung des Taxensystems zu unterbinden, sichergestellt ist.

- (2) Die durch die Nutzung eines Taxensystems ermittelten Taxen werden jeweils der skontroführenden Person zugerechnet, die für den auf die Einstellung der Taxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

§ 41 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems

- (1) Ein Skontroführer ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Preisfeststellungssystem über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Skontroführer hat vor Inbetriebnahme des Preisfeststellungssystems eine schriftliche Darstellung des dem Betrieb und der Nutzung des Preisfeststellungssystems zugrunde liegenden technischen und funktionalen Konzepts der Geschäftsführung zu übermitteln und sich zudem dazu zu verpflichten, jedwede Veränderung des Konzepts betreffend den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems der Geschäftsführung im Vorfeld schriftlich mitzuteilen;
 2. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass alle über das Preisfeststellungssystem erfolgten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel der jeweils verantwortlichen skontroführenden Person mittels der persönlichen Benutzerkennung dieser skontroführenden Person zugeordnet werden können und sich die durch dieses System generierten Eingaben zusätzlich durch ein gesondertes Kennzeichen von den manuellen Eingaben der betreffenden skontroführenden Person unterscheiden;
 3. der Skontroführer hat sicherzustellen, dass die verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem generierten Eingaben in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der Maklerschranke überwacht und hierbei jederzeit in der Lage ist, den Betrieb und die Nutzung des Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden.
- (2) Für den Fall, dass die Geschäftsführung dem Skontroführer die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt hat, ist dieser dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit der Nutzung des Preisfeststellungssystems nur zweckentsprechend, systemgerecht und insbesondere entsprechend den jeweiligen börsenrechtlichen Bestimmungen betreffend die ordnungsgemäße Feststellung von Preisen durch den Skontroführer und die für diesen tätig werdenden skontroführenden Personen Gebrauch gemacht wird.
- (3) Erfolgt die Einstellung der Daten für die Preisfeststellung in die Börsen-EDV Präsenzhandel unmittelbar durch das Preisfeststellungssystem, so hat die für die Preisfeststellung zuständige skontroführende Person die ordnungsgemäße und den Preisfeststellungsregeln entsprechende Parametrisierung des Preisfeststellungssystems sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer, dem die Nutzung eines Preisfeststellungssystems genehmigt wurde, hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung das eingesetzte Preisfeststellungssystem jederzeit während der Handelszeit des Präsenzhandels überprüfen sowie dessen Parametrisierung und alle Änderungen

betreffend die Parametrisierung des Preisfeststellungssystems einsehen kann. Die entsprechenden Daten sind durch den Skontroführer mindestens drei Monate vorzuhalten.

- (5) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Preisfeststellungssystems widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Skontroführers erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. der Skontroführer wiederholt oder fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 4 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel oder eine neutrale und weisungsunabhängige Preisfeststellung durch den Skontroführer und der für ihn tätigen skontroführenden Personen nicht mehr gewährleistet wird oder gewährleistet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 gelten nicht für Preisfeststellungssysteme, die ausschließlich für Preisfeststellungen eingesetzt werden, die zu Preisen im Sinne des § 88 Ziffer II Nr. 1 und Nr. 2 führen. Für ein Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 kann die Anbindung über eine definierte Schnittstelle an die Börsen-EDV Präsenzhandel durch einen Skontroführer erfolgen, wenn
1. sichergestellt ist, dass die jeweils verantwortliche skontroführende Person die durch das Preisfeststellungssystem gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise innerhalb der Maklerschranke überwacht und jederzeit in der Lage ist, den Einsatz dieses Preisfeststellungssystems innerhalb der Maklerschranke zu unterbinden und
 2. die durch die Nutzung des Preisfeststellungssystems gemäß Satz 1 ermittelten umsatzlosen Preise jeweils der skontroführenden Person zugerechnet werden, die für den auf die Eingabe des umsatzlosen Preises in die Börsen-EDV Präsenzhandel nächstfolgend festgestellten Preis verantwortlich ist.

§ 42 Pflicht zur Einhaltung der systemtechnischen Kapazitäten

- (1) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels die Anzahl der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel zu verarbeitenden Transaktionen für jede einem Unternehmen oder einem Skontroführer zugewiesene XONTRO-Teilnehmernummer auf eine bestimmte Obergrenze pro Handelstag beschränken.
- (2) Im Falle des Überschreitens der Obergrenze gemäß Absatz 1 steht die Börsen-EDV Präsenzhandel für weitere Transaktionen unter der betreffenden XONTRO-Teilnehmernummer an dem betreffenden Handelstag nicht mehr zur Verfügung. Eine Anpassung der Obergrenze gemäß Absatz 1 kann untertäglich durch die Geschäftsführung vorgenommen werden.

§ 43 Missbrauchsverbot

- (1) Die Handelsteilnehmer dürfen die Börsen-EDV Präsenzhandel nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen.
- (2) Sowohl Daten auslesende, als auch Daten übergebende Bildschirmabgriffe über den Dialoganschluss, die durch die Funktionalitäten SAKI und/oder SAM dargestellt werden können, sind nicht zulässig. Für Daten übergebende Bildschirmabgriffe, die der Eingabe von Geschäften dienen, können auf schriftlichen Antrag des Unternehmens oder des Skontroführers von der Geschäftsführung Ausnahmen gewährt werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern erzeugte Last in der Börsen-EDV Präsenzhandel messen und im Falle eines Missbrauchs einzelne Handelsteilnehmer von der Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel ausschließen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der Tätigkeit der Skontroführer, erforderlich ist.

§ 44 Notfallmaßnahmen

Ein Notfall ist ein unvorhersehbares Ereignis, durch das der Börsensaal längerfristig nicht nutzbar sein sollte. Bei Eintritt eines Notfalls soll der Präsenzhandel in den von der Geschäftsführung benannten Ersatzräumen innerhalb von fünf Börsentagen wieder aufgenommen werden. Die FWB stellt durch geeignete Maßnahmen die rechtzeitige Einsatzfähigkeit der Börsen-EDV Präsenzhandel in den Ersatzräumen sicher. Die Skontroführer haben geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihre Limit-Kontrollsysteme gemäß § 95 sowie ihre zur Preisfeststellung erforderlichen EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme rechtzeitig in den Ersatzräumen in Betrieb genommen werden können. Die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Satz 4 (Notfallfähigkeit) ist von den Skontroführern auf Verlangen der Geschäftsführung nachzuweisen; die Geschäftsführung kann die Durchführung von Notfallübungen anordnen.

5. Teilabschnitt Börsen EDV im elektronischen Handel

§ 45 Börsen-EDV elektronischer Handel

- (1) Netzwerk des elektronischen Handelssystems

Das Netzwerk des elektronischen Handelssystems der FWB (Netzwerk) umfasst die Gesamtheit aller in einzelnen Netzwerk-Knoten zusammengefassten Hardware-Elemente sowie alle für die Verbindung der Netzwerk-Knoten notwendigen Komponenten (Standleitungen zur Telekommunikation etc.), die die technische Basis für die Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem schaffen. Es ist sternförmig aufgebaut und beinhaltet als Netzwerk-Knoten im Einzelnen die zentralen Host-Rechner der FWB, die Access-Points sowie die Teilnehmerhandelssysteme. Soweit die zugelassenen

Unternehmen, denen Zugang zu dem elektronischem Handelssystem eingeräumt wurde (Zugangsgewährung), für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel eine Anbindungsalternative gemäß Absatz 2 wählen, die ausschließlich auf dem Internet oder einer Kombination von Standleitungen oder einer Kombination aus einer Standleitung und dem Internet basiert, umfasst das Netzwerk nicht die Internetverbindungen.

(2) Anbindungsalternativen

Unternehmen können über Standleitung oder Internet (oder eine Kombination von mehreren Standleitungen oder einer Standleitung und Internet) an das elektronische Handelssystem angebunden werden. Bei einer Anbindung über Standleitung kann zwischen Bandbreiten von 512 kbit/s, 2 Mbit/s oder 1 Gbit/s gewählt werden, während im Falle einer Anbindung über Internet der Datendurchsatz auf 512 kbit/s begrenzt ist. Bei einer Anbindung über Standleitung ist mindestens eine Back-up Anbindung, entweder über Standleitung oder Internet vorzuhalten, wobei die Back-up Anbindung über die gleiche Bandbreite wie die Hauptanbindung verfügen muss. Unternehmen mit dem Clearing Status Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und General-Clearing-Mitglied (GCM) benötigen für ihre Anbindung mindestens eine Standleitung zuzüglich standleitungsbasierter Back-up Anbindung.

(3) Teilnehmerhandelssystem

Ein Teilnehmerhandelssystem besteht aus einem oder mehreren Rechnern (Member-Integration-System-Server (MISS) oder Workstation), die den Handel im elektronischen Handelssystem ermöglichen (Teilnehmer-Frontend-System gemäß Absatz 4 oder Multi-Member-Frontend-System gemäß Absatz 5) sowie Eingabegeräten und Netzwerk-Komponenten, über die die Einbindung in das Netzwerk erfolgt. Rechner und Netzwerkkomponenten können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit auch redundant ausgelegt werden. Bei einer redundanten Auslegung kann das Teilnehmerhandelssystem auf weitere Lokationen ausgedehnt werden. Des Weiteren umfasst das Teilnehmerhandelssystem alle zur Aufrechterhaltung der teilnehmerinternen Netzwerkverbindungen (z. B. Gateways, Router etc.) notwendigen Komponenten, soweit sie im logischem Netzwerk liegen. Nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems, aber daran anschließbar, sind weitere Hardware-Elemente, sofern sie die von der Geschäftsführung festgelegten Schnittstellenanforderungen erfüllen, die Integrität und die Datensicherheit des logischen Netzwerks nicht beeinflussen und – soweit erforderlich – bei der Geschäftsführung registriert wurden. Zusätzlich zu einem Member-Integration-System-Server kann ein Teilnehmerhandelssystem im Einzelfall einen Rechner umfassen, der an die Enhanced Transaction Solution Schnittstelle angeschlossen ist.

(4) Teilnehmer-Frontend-System (Member-Integration-System-Server MISS)

Ein Teilnehmer-Frontend-System besteht mindestens aus einem in das Netzwerk integrierten Rechner des Unternehmens, der über ausreichend Kapazität und Datensicherungsmöglichkeiten verfügt, um teilnehmerseitig die technische Basis für die Teilnahme am elektronischen Handelssystem zu gewährleisten.

(5) Multi-Member-Frontend-System

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Unternehmen über ein gemeinsames Teilnehmer-Frontend-System am elektronischen Handelssystem teilnehmen (Multi-Member-Frontend-System). In diesen Fällen stellt die Geschäftsführung erhöhte Anforderungen an die Verfügbarkeit. Ein Multi-Member-

Frontend-System muss als 2-LAN-Konfiguration installiert sein, als MISS-Gruppe mit mindestens zwei Servern aufgesetzt sein und über zwei Standleitungen mit mindestens 512 kbit/s angebunden sein. Die Anbindung von Workstations an ein Multi-Member-Frontend-System liegt in der Verantwortung des Unternehmens.

(6) Logisches Netzwerk

Das logische Netzwerk der FWB umfasst neben dem Netzwerk auch alle aus technischen Gründen an das Netzwerk angeschlossenen teilnehmerseitigen Komponenten, soweit sie in einem für die FWB reservierten Netzwerkbereich liegen.

(7) Datenübertragungseinrichtungen

Die Telekommunikation im Netzwerk erfolgt mittels Datenübertragungseinrichtungen. Diese bestehen aus Access-Points, Routern und Standleitungen. Die Anbindung eines Teilnehmer-Frontend-Systems oder eines Multi-Member-Frontend-Systems erfolgt immer über einen Access-Point. Die Möglichkeit zur redundanten Auslegung der Bandbreiten bleibt hiervon unberührt.

(8) Netzwerkparameter

Netzwerkparameter sind von der Netzwerk-Software und der zugrunde liegenden Betriebssystem-Software abhängige Werte, die die Kommunikation zwischen Rechnern innerhalb eines Netzwerkes, das aus Standleitungen und/oder dem Internet bestehen kann, regeln. Die Netzwerkparameter werden typischerweise bei der Erstinstallation der das Netzwerk betreffenden Software mit Standardeinstellungen nach Vorgaben der Geschäftsführung vorgelegt.

(9) Automatisierte Ordereinstellungssysteme

Automatisierte Ordereinstellungssysteme, insbesondere Quote-Maschinen, Electronic Eyes und Algorithmic Trading Engines sowie Kombinationen hieraus, sind Computerprogramme eines Unternehmens zur automatischen Erzeugung von Orders und sind Teil des Teilnehmerhandelssystems. Die Orders werden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die das Unternehmen festlegt, erzeugt und in das elektronische Handelssystem geleitet.

(10) Order-Routing-Systeme

Order-Routing-Systeme können gemäß § 50 über eine definierte Schnittstelle (VALUES API oder Enhanced Transaction Solution) an das Teilnehmer-Frontend-System angebunden werden, um die über dieses System übermittelten Orders direkt in das elektronische Handelssystem einzuleiten. Order-Routing-Systeme sind Teil des Teilnehmerhandelssystems.

(11) Dritt-Software (Third-Party-Software)

Dritt-Software (Third-Party-Software) ist Software, die nicht auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt wird und von einem Unternehmen an die programmierbare Schnittstelle des Teilnehmer-Frontend-Systems angeschlossen wird und ist Teil des Teilnehmerhandelssystems.

(12) Lokation

Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts bedeutet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes, in denen Teilnehmerhandelssysteme für den aktiven Handel in Wertpapieren installiert sind. Geschäftsräume, in denen Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation im Sinne dieses Teilabschnitts.

(13) Enhanced Transaction Solution Schnittstelle

Die Enhanced Transaction Solution Schnittstelle wird auf Veranlassung der Geschäftsführung den zugelassenen Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem zur Eingabe von Orders und verbindlichen Quotes bereitgestellt und kann neben der Schnittstelle VALUES API genutzt werden. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.

§ 46 Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zum elektronischen Handelssystem eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung haben die Unternehmen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern und den weiteren das elektronische Handelssystem nutzende Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung des elektronischen Handelssystems für die Übermittlung von Orders zum Abschluss von Börsengeschäften ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Unternehmens gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit Zugangsgewährung zum elektronischen Handelssystem erfolgt bei standleitungsbasierten Anbindungen der Anschluss des Unternehmens an das elektronische Handelssystem. Soweit das Unternehmen eine ausschließlich internetbasierte Anbindungsalternative wählt, kann es sich nach Zugangsgewährung erst anschließen, wenn es mittels eines Internet-Providers die Anbindung über das Internet realisiert hat. Für alle Anbindungsalternativen an das elektronische Handelssystem wird vorausgesetzt, dass die Anforderungen dieses Teilabschnitts erfüllt werden und das elektronische Handelssystem durch die Anbindung, sei es aufgrund des Standortes oder aus sonstigen technischen Gründen, nicht beeinträchtigt wird.

- (5) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Teilnehmer-Frontend-Systemen auf der Börsen-EDV elektronischer Handel erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Unternehmen, sicherzustellen, dass es zur Anbindung eines in seiner Lokation befindlichen Teilnehmerhandelssystems an das elektronische Handelssystem und zur Durchführung des Handels an der FWB gemäß den in dem Land seiner Lokation geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften berechtigt ist.

§ 47 Nutzung der Teilnehmerhandelssysteme

- (1) Alle Teilnehmerhandelssysteme, soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in Lokationen des Unternehmens installiert und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) Die Geschäftsführung kann nach vorheriger Anzeige eines Unternehmens die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems in den Geschäftsräumen eines von dem Unternehmen mit dem Betrieb des Teilnehmerhandelssystems beauftragten Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen der Regelwerke der FWB und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet sind. Von dem Unternehmen ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Geschäftsführung das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems zu überprüfen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Absatz 2 gilt für Unternehmen, die einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, entsprechend.
- (4) Jedes Unternehmen, das unmittelbar über seinen Member-Integration-System-Server (MISS) im Ausland am elektronischen Handel teilnimmt, hat zu ermöglichen, dass sämtliche im Ausland betriebene Installationen (MISS, Eingabegeräte etc.) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfaltenen Aktivitäten des Unternehmens einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung unterzogen werden können. Für Unternehmen, die über Eingabegeräte im Ausland, die an einen im Inland installierten Member-Integration-System-Server (MISS) angeschlossen sind, am elektronischen Handel teilnehmen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 48 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen

Ein Unternehmen kann den Anschluss mehrerer Teilnehmer-Frontend-Systeme beantragen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmer-Frontend-Systeme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.

§ 49 Voraussetzungen zum Anschluss von automatisierten Ordereinstellungssystemen

- (1) Unternehmen können nach schriftlicher Anzeige bei der Geschäftsführung automatisierte Ordereinstellungssysteme an das elektronische Handelssystem über die auf dem Teilnehmer-Frontend-System zur Verfügung gestellten programmierbaren Schnittstellen anschließen, wenn von dem Unternehmen kontinuierlich sichergestellt wird, dass diese
1. in den Lokationen des Unternehmens oder eines beauftragten Dritten gemäß § 47 Abs. 2 installiert sind und
 2. durch zumindest einen für das Unternehmen an der FWB zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und
 3. während des laufenden Handelstages von zumindest einer solchen Person kontrolliert werden.

Die schriftliche Anzeige hat eine Beschreibung der eingesetzten Software nach Typ und Funktion zu enthalten. Auf Anfrage der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle sind Einzelheiten hierzu offen zu legen.

- (2) Die Nutzung automatisierter Ordereinstellungssysteme im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion ist verboten. Satz 1 gilt nicht für Spezialisten und Quote-Verpflichtete.

§ 50 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems

- (1) Ein Unternehmen ist berechtigt, auf schriftlichen Antrag und nach Genehmigung durch die Geschäftsführung ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle anzubinden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Die durch das Order-Routing-System übermittelten Orders müssen vor der Einleitung in das elektronische Handelssystem einen beim Unternehmen installierten elektronischen Filter passieren, der nach vom Unternehmen zu bestimmenden Parametern die Orders prüft und zur Weiterleitung freigibt;
 2. Dem Filter muss ein zugelassener Börsenhändler kontinuierlich zugeordnet sein, der für die Parametrisierung, die Steuerung und Überwachung des Filters verantwortlich ist. Das Unternehmen muss der Geschäftsführung die Benutzerkennung, unter welcher die Orders in das System eingeleitet werden, schriftlich mitteilen;
 3. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass für alle Nutzer des vom ihm betriebenen Order-Routing-Systems die Möglichkeit der Kenntnisnahme der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gegeben ist. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Nutzer kann insbesondere durch Mitteilung der Internetadresse, unter der die vorgenannten Regelwerke durch die Nutzer abgerufen werden können, erfolgen. Zudem sind alle Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme durch dieses auf die zwingende Einhaltung und Beachtung der Regelwerke der FWB gemäß Satz 1, insbesondere auf die dort enthaltenen Bestimmungen betreffend des Verbots von „Pre-arranged-

trades“ und „Crossing-Geschäften“ im elektronischen Handel, hinzuweisen. Nutzer im vorgenannten Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen. Im Falle von juristischen Personen als Nutzer der durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systeme hat das Unternehmen zudem die Nutzer dazu zu verpflichten, dass diese den für sie handelnden und das Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen die Möglichkeit der Kenntnisnahme der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB gemäß Satz 2 einräumen sowie diese auf die zwingende Einhaltung und Beachtung dieser Regelwerke der FWB gemäß Satz 3 hinweisen;

4. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Börsenordnung sowie der Bedingungen für Geschäfte an der FWB durch einen Nutzer eines Order-Routing-Systems hat das dieses System betreibende Unternehmen den betreffenden Nutzer unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes schriftlich abzumahnern und darauf hinzuweisen, dass dieser im Falle eines weiteren Verstoßes für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Order-Routing-Systems ausgeschlossen wird. Im Falle eines weiteren Verstoßes hat das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass der betreffende Nutzer unverzüglich von der weiteren Nutzung des Order-Routing-Systems für mindestens 20 Börsentage ausgeschlossen wird. Das das Order-Routing-System betreibende Unternehmen hat den Pflichten gemäß Satz 1 und Satz 2 spätestens dann nachzukommen, wenn die FWB es über den Verstoß eines Nutzers des durch es betriebenen Order-Routing-Systems gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB informiert hat. Das Unternehmen hat die Geschäftsführung sowie die Handelsüberwachungsstelle über die Abmahnung oder den erfolgten Ausschluss des betreffenden Nutzers von der Nutzung des Order-Routing-Systems unter Angabe der Dauer des Ausschlusses schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Nutzer um eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich auf die für die juristische Person handelnden und das durch das Unternehmen betriebene Order-Routing-System nutzenden natürlichen Personen Anwendung finden, soweit diese einen Verstoß gegen Bestimmungen der in Satz 1 genannten Regelwerke der FWB begangen haben;
 5. Im Falle der zusätzlichen Installierung oder einer mit der Anbindung eines Order-Routing-Systems einhergehenden Installierung von automatisierten Ordereinstellungssystemen und/oder entsprechender Dritt-Software an das elektronische Handelssystem, hat das Unternehmen dieses Vorhaben der Geschäftsführung unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei der Nutzung von Order-Routing-Systemen ist das Unternehmen dafür verantwortlich, dass von der Möglichkeit des Order-Routings nur zweckentsprechend, systemgerecht und entsprechend den börsenrechtlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht wird. Dies gilt auch für Orders nicht börsenzugelassener Dritter, die im Wege des Order-Routings in das elektronische Handelssystem eingegeben werden.
 - (3) Die Weitergabe von aus dem elektronischen Handelssystem empfangenen Daten und Informationen über ein Order-Routing-System an Dritte bedarf gemäß § 170 Abs. 2 einer entsprechenden Zustimmung der Geschäftsführung. Die Zustimmung der Geschäftsführung gegenüber dem das jeweilige Order-Routing-System betreibenden Unternehmen gilt insbesondere als dann erteilt, wenn das Unternehmen einen entsprechenden Kursvermarktungsvertrag über die aus dem elektronischen Handelssystem empfangenen Preisdaten geschlossen hat.

- (4) Die Geschäftsführung kann eine Genehmigung zur Anbindung eines Order-Routing-Systems über eine definierte Schnittstelle einschränken oder widerrufen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß Absatz 1 nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Unternehmens erteilt wurde; oder
 2. die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 3. ein Unternehmen oder ein Nutzer des durch das Unternehmen betriebenen Order-Routing-Systems wiederholt und fortdauernd gegen Bestimmungen gemäß Absatz 1 bis 3 verstößt oder ein ordnungsgemäßer Börsenhandel durch den Betrieb oder die Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht mehr gewährleistet ist oder werden kann.

§ 51 Technische Anforderungen

Die im Rahmen dieses Teilabschnitts dargestellten technischen Anforderungen sind für die Unternehmen verbindlich; Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Konfigurationen und Netzwerkparameter des Unternehmens jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss das Unternehmen in der von der Geschäftsführung vorgegebenen Zeit sein Teilnehmerhandelssystem entsprechend den Vorgaben der Geschäftsführung auf den geforderten technischen Stand bringen. Unternehmen sind auf Anforderung der Geschäftsführung verpflichtet, ihr für technische Überprüfungen den Zugriff auf die von ihnen zur Anbindung an das elektronische Handelssystem eingesetzte technische Infrastruktur zu ermöglichen. Zugriff auf und/oder Einsicht in kundenrelevante Daten sind ausgeschlossen.

§ 52 Hardware

- (1) Das Unternehmen muss EDV-Einrichtungen vorhalten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem gewährleisten.
- (2) Zur Ausstattung der an das elektronische Handelssystem angeschlossenen Teilnehmer-Frontend-Installation benennt die Geschäftsführung zulässige Hardware-Plattformen.
- (3) Sämtliche von einem Unternehmen geplante Hardware-Konfigurationen müssen vor ihrem Einsatz – nach Einreichung eines von der Geschäftsführung bereitgestellten und vom Unternehmen auszufüllenden Konfigurationsfragebogens – von der Geschäftsführung genehmigt werden; dies gilt auch für Änderungen.
- (4) Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Das Unternehmen hat durch den ordnungsgemäßen Betrieb seines Teilnehmerhandelssystems zu gewährleisten, dass durch dessen Betrieb der Handel im elektronischen Handelssystem in seinem Ablauf und seiner Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

§ 53 Software

- (1) Die Geschäftsführung veranlasst, dass den Unternehmen die Anwendungs-Software ohne Quellcode zur Verfügung gestellt wird. Ein Unternehmen oder ein von ihm beauftragter Dritter darf nur die auf Veranlassung der Geschäftsführung aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzen und diese ohne ihre Zustimmung weder verändern noch kopieren. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jedes Unternehmen ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die Komponenten seines Teilnehmerhandelssystems verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung benennt die zum Betrieb der Teilnehmerhandelssysteme jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten.
- (3) Soweit Unternehmen beabsichtigen, Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems anzuschließen, können die Unternehmen von der Geschäftsführung verpflichtet werden, dieser Third-Party-Software vor Anschluss an die programmierbare Schnittstelle eine individuelle elektronische Kennung (Identifizier) gemäß der von der Geschäftsführung mitgeteilten Systematik für die Zusammensetzung eines solchen Identifiziers zuzuordnen und die Third-Party-Software bei der Geschäftsführung zu registrieren. Die Unternehmen haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifizier immer an das elektronische Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit der Börsen-EDV elektronischer Handel kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle des elektronischen Handelssystems Störungen des elektronischen Handelssystems verursachen, kann die Geschäftsführung die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Die von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software beinhaltet Schnittstellen für Back- und Frontoffice-Systeme. Das Unternehmen ist selbst für die Software verantwortlich, die diese Schnittstellen nutzen und hat eine dem Regelwerk der FWB entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen.

§ 54 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen

Ein Unternehmen darf die dem Handel und der Abwicklung im elektronischen Handelssystem dienenden Datenübertragungseinrichtungen gemäß § 45 Abs. 7 nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Geschäftsführung für andere Zwecke nutzen. Die Geschäftsführung behält sich jedoch vor, ihre Datenübertragungseinrichtungen auch für den Handel und die Abwicklung anderer Institutionen zu nutzen.

§ 55 Standleitungen als Übertragungsalternative der Telekommunikation

- (1) Installation und Betrieb der Standleitungen zur Telekommunikation, die für die Verbindung zwischen Unternehmen und dem elektronischem Handelssystem erforderlich sind, erfolgen ausschließlich auf Veranlassung der Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführung veranlasst, dass eine Verbindung bis zum Teilnehmerhandelssystem des Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die vom elektronischen Handelssystem unterstützten Übertragungswege und Anschlussarten für ein Unternehmen zur Verfügung stehen und unter üblichen Bedingungen und angemessenem Aufwand bei Sicherstellung des von der Geschäftsführung angesetzten Sicherheitsstandards und Qualität einrichtbar und betreibbar sind.
- (3) Die Geschäftsführung entscheidet, an welchem Access-Point im Netzwerk des elektronischen Handelssystems ein Teilnehmerhandelssystem angeschlossen wird.
- (4) Unternehmen können zur Erhöhung der Ausfallsicherheit verschiedene Anbindungsalternativen zum Anschluss an das Netzwerk kombinieren.
- (5) Die Geschäftsführung kann abweichend von den vorstehenden Regelungen die minimale und maximale Anzahl der von einem Unternehmen zum Anschluss seines Teilnehmerhandelssystems an das elektronische Handelssystem beantragten Standleitungen festlegen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen Gründen erforderlich ist.

§ 56 Internet-Anbindung als Übertragungsalternative der Telekommunikation

- (1) Anbindungen über das Internet liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Unternehmens. Dieses ist für die Auswahl des Internet-Providers sowie die Realisierung der Anbindung an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems verantwortlich.
- (2) Unternehmen sind verpflichtet, einen Internet-Provider auszuwählen, der einen geeigneten teilnehmerseitigen Anschluss über das Internet an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems herstellt.
- (3) Soweit die Anbindung an das Netzwerk des elektronischen Handelssystems mittels Internet erfolgt, entscheidet die Geschäftsführung, an welchen Access-Point diese Anbindung vorzunehmen ist.

§ 57 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen

- (1) Die auf Veranlassung der Geschäftsführung zur Verfügung gestellte und gelieferte und vom Unternehmen anforderungsgerecht installierte Software für sein Teilnehmerhandelssystem stellt alle notwendigen Verbindungen zur Realisierung der Anbindung an das elektronische Handelssystem dar.
- (2) Bei der Nutzung von Standleitungen legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass
 1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen,

2. aus dem Netzwerk des elektronischen Handelssystems heraus nur die Rechner des Teilnehmerhandelssystems erreicht werden,
 3. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner des elektronischen Handelssystems nicht möglich sind,
 4. die Kommunikation zwischen verschiedenen Unternehmen über das Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht möglich ist.
- (3) Bei der Nutzung des Internets legt die Geschäftsführung Netzwerkparameter zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit und zum Schutz des Teilnehmerhandelssystems fest. Insbesondere wird von ihr sichergestellt, dass
1. Rechner des Unternehmens, die nicht Bestandteil des Teilnehmerhandelssystems sind, nur auf das Handelssystem des jeweiligen Unternehmens zugreifen können und andere Rechner im Netzwerk des elektronischen Handelssystems nicht erreichen,
 2. unerlaubte Durchgriffe eines Teilnehmerhandelssystems auf die Rechner der FWB nicht möglich sind.
- (4) Bei der Installation der Teilnehmer-Frontend-Systeme und der Netzwerkkomponenten sind vom Unternehmen die von der Geschäftsführung für die jeweilige Anbindungsalternative benannten Netzwerkparameter zu setzen.
- (5) Die Geschäftsführung reserviert Netzwerkbereiche für ihr logisches Netzwerk. Für die Handelsteilnahme müssen die von der Geschäftsführung definierten Netzwerkbereiche benutzt werden. Innerhalb seines hauseigenen Netzes kann jedes Unternehmen alle diejenigen Netzwerkbereiche verwenden, die nicht für das elektronische Handelssystem reserviert sind.
- (6) Die Geschäftsführung vergibt Knotennummern und Knotennamen für das gesamte logische Netzwerk. Innerhalb des Netzwerkes des elektronischen Handelssystems dürfen nur die von der Geschäftsführung durch Vergabe der Knotennummer autorisierten Knoten mit dem elektronischen Handelssystem kommunizieren. In den von der Geschäftsführung reservierten Netzwerkbereichen dürfen vom Unternehmen daher keine Rechner angeschlossen werden, für die von der Geschäftsführung keine entsprechenden Knotennummern zugeteilt wurden. Die Übertragung der zugeteilten Knotennummern und der zugehörigen Knotennamen auf einen Rechner mit einer anderen als der beantragten Funktionalität ist nicht zulässig.

§ 58 Personal

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl jederzeit während den Zeiten der Vorhandelsphase und der Handelszeit des elektronischen Handels bereitzuhalten sowie eine telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen, solange sich Orders des Unternehmens im elektronischen Handelssystem befinden oder eingestellt werden, um den ordnungsgemäßen Betrieb der teilnehmerseitigen Komponenten des elektronischen Handelssystems zu gewährleisten und um insbesondere im Fall von technischen Störungen nach Anweisung durch die Geschäftsführung entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Zudem ist der Geschäftsführung für den Fall von technischen Störungen ein Ansprechpartner zu benennen oder der Abschluss eines Service-Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen.

§ 59 Technische Probleme

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung den Zugang zum elektronischen Handelssystem für einen, mehrere oder alle Unternehmen sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob die technischen Probleme bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Unternehmen auftreten.
- (2) Unternehmen sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Geschäftsführung wird, soweit möglich, die Unternehmen über technische Probleme unverzüglich informieren. Unternehmen sind im Falle von technischen Problemen des elektronischen Handelssystems verpflichtet, der Geschäftsführung und/oder den von dieser beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu ihren Lokationen zu gewähren, in denen Teilnehmer-Frontend-Systeme installiert sind.
- (3) Bei einer Sperrung des technischen Zugangs für alle Unternehmen können keine weiteren Eingaben in das elektronische Handelssystem vorgenommen werden (Halt-Status). Nach einem Halt-Status wird der elektronische Handel entsprechend den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt. Die Geschäftsführung wird die Unternehmen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes der Handelsphasen unverzüglich informieren.
- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder anderer EDV-Systeme des Unternehmens auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in das elektronische Handelssystem vornehmen (Trading on Behalf). Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Unternehmens mittels einer PIN-Nummer vor. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.
- (5) Die Funktionalität „Heartbeat“ ist eine den Quote-Verpflichteten und den Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion von Amts wegen sowie Designated Sponsors und Unternehmen soweit diese in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren verbindliche Quotes eingeben, auf Antrag bereitgestellte Software, die es ermöglicht, die Verbindung zwischen einer Funktionalität des Unternehmens (Quote-Machine) und dem elektronischen Handelssystem fortlaufend mittels eines Taktsignals zu überprüfen. Wird das Signal nicht innerhalb eines vorher verbindlich festgelegten

Zeitraums empfangen, werden alle verbindlichen Quotes der vordefinierten Benutzergruppe des Unternehmens automatisch gelöscht. Die Löschung erfolgt auch, wenn der systemeigene Failover-Mechanismus eine Verbindung wiederherstellt. Während der Handelsphasen, in denen das Handelsmodell keine Löschung von Orders ermöglicht, erfolgt die Löschung in der nächsten Handelsphase.

Bei technischen Problemen oder einer Beeinträchtigung des elektronischen Handelssystems, insbesondere bei Überschreitung der Kapazität der Funktionalität „Heartbeat“, kann die Geschäftsführung die Bereitstellung dieser Funktionalität für einzelne oder alle Benutzer unterbrechen. In diesem Fall findet eine automatische Löschung von verbindlichen Quotes der von der Unterbrechung betroffenen Benutzer nicht statt.

- (6) Die Unternehmen haben die Geschäftsführung unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störung ihres Betriebs oder Verfügung von Hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird. In diesem Fall kann die Geschäftsführung auf Verlangen für dieses die Eingabe von Daten in das elektronische Handelssystem vornehmen. Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung.
- (7) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat das Unternehmen oder der betroffene Börsenhändler unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

§ 60 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung

- (1) Die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens € 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.
- (2) Über die Zulassung gemäß Absatz 1 entscheidet die Geschäftsführung.
- (3) Die Zulassung wird von der Geschäftsführung gemäß §§ 51, 72a der Börsenzulassungsverordnung sowie im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 61 **Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.
- (2) Ein Widerruf nach Absatz 1 Nr. 1 erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 1 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.
- (3) Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Großaktionärs ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z.B. Spruchverfahren) überprüft werden kann, oder bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 2 Satz 2 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 2 Satz 3 auf maximal drei Monate verkürzt werden.
- (4) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (5) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 62 **Widerruf der Zulassung von Amts wegen**

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist und die Geschäftsführung den Handel im regulierten Markt eingestellt hat oder der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung auch nach einer angemessenen Frist nicht erfüllt.
- (2) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

2. **Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)**

§ 63 **Zulassungsantrag; Zuständigkeit**

- (1) Für Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate, die zum regulierten Markt (General Standard) zugelassen sind, kann der Emittent die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) beantragen. Der Antrag muss sich auf alle zum regulierten Markt (General Standard) zugelassenen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate derselben Gattung beziehen. Der Antrag kann zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) gestellt werden.
- (2) Im Falle der Zulassung von Aktien vertretenden Zertifikaten muss der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnen und sich gegenüber der Geschäftsführung schriftlich verpflichten, die in den §§ 65 bis 69 genannten Pflichten anstelle des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate zu erfüllen.
- (3) Über die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Die Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate sind zuzulassen, wenn der Geschäftsführung keine Umstände bekannt sind, wonach der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien die weiteren Zulassungsfolgepflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Derartige Umstände werden regelmäßig vermutet,
 1. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien gestellt worden ist; für Emittenten mit Sitz im Ausland gilt dies entsprechend; oder
 2. wenn der Emittent bereits zugelassener Aktien oder im Fall von bereits zugelassenen Aktien vertretenden Zertifikaten der Emittent der vertretenen Aktien seine Pflichten aus der Zulassung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 64 Veröffentlichung der Zulassung

Für die Veröffentlichung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) gelten die Vorschriften über die Veröffentlichung der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) entsprechend.

§ 65 Jahresfinanzbericht

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht, in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente, nach den Vorgaben des § 37 v Abs. 2 und 3 WpHG oder - falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen- nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 1 WpHG erstellen. Der Jahresfinanzbericht muss in deutscher und englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Jahresfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (2) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Jahresfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (3) Gesetzliche Vorschriften über den Jahresfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 65 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 66 Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 bis 4 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 WpHG und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 analog WpHG erstellen.

- (2) Halbjahresfinanzberichte sind für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Quartalsfinanzberichte sind zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres zu erstellen.
- (3) Der Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht müssen in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (4) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § 37 w Abs. 5 WpHG.
- Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Es gilt § 37 x Abs. 3 S. 3 WpHG.
- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Hat der Emittent der vertretenen Aktien seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 66 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 67 Unternehmenskalender

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mit Aufnahme des Handels sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender in deutscher und englischer Sprache zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.
- (2) Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen Termine des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der vertretenen Aktien, insbesondere die Hauptversammlung, die

Pressekonferenzen und Analystenveranstaltungen, enthalten.

- (3) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, den Unternehmenskalender im Internet unter seiner Adresse zu veröffentlichen und der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Unternehmenskalender dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.

§ 68 Analystenveranstaltung

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Analystenveranstaltung außerhalb der Pressekonferenz zur Bekanntgabe der Jahresabschlusszahlen durchzuführen.

§ 69 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, Veröffentlichungen nach § 15 WpHG zeitgleich in englischer Sprache vorzunehmen. § 15 WpHG bleibt unberührt.

§ 70 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

- (1) Auf Antrag des Emittenten der Aktien oder des Emittenten der Aktien vertretenden Zertifikate und des Emittenten der vertretenen Aktien widerruft die Geschäftsführung die Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard). Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich im Internet (www.deutsche-boerse.com) zu veröffentlichen. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs beträgt drei Monate.
- (2) Hinsichtlich des Widerrufs der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) von Amts wegen gelten die Vorschriften über den Widerruf der Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen entsprechend. Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über die Ausschließung.
- (3) Der Widerruf lässt die Zulassung zum regulierten Markt (General Standard) im Übrigen unberührt.
- (4) Im Fall der Beendigung der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) hat die Geschäftsführung die Aufnahme des Handels (Einführung) der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt (General Standard) von Amts wegen zu veranlassen.

V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt

§ 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet, ob die zugelassenen Wertpapiere im Präsenzhandel und/oder im elektronischen Handel eingeführt werden.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.deutsche-boerse.com).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

§ 72 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt

- (1) Die Geschäftsführung kann den Handel im regulierten Markt
 1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint;
 2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1. Im Fall der Aussetzung nach Satz 1 Nr. 1 werden bestehende Orders gelöscht (Aussetzung des Handels).

- (2) Die Geschäftsführung kann abweichend von Absatz 1 Satz 3 entscheiden, dass bestehende Orders nicht gelöscht werden (Unterbrechung des Handels). Soweit die Unterbrechung des Handels wegen einer technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV elektronischer Handel angeordnet wird, gilt für die Löschung von Orders § 144 Abs. 5.
- (3) Die Einstellung, Aussetzung und die Unterbrechung des Handels kann auf den Präsenzhandel oder auf den elektronischen Handel beschränkt werden.
- (4) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung des Handels im regulierten Markt werden im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

§ 73 Einbeziehung; Zuständigkeit

- (1) Wertpapiere, die an der FWB nicht zum regulierten Markt zugelassen sind, können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden (General Quoted).
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel nach Absatz 1 einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

§ 74 Einbeziehungsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung ist von einem an der FWB zugelassenen Handelsteilnehmer schriftlich zu stellen. Ein Widerspruchsrecht des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere besteht nicht.
- (2) Der Antrag muss angeben:
 1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des antragstellenden Handelsteilnehmers;
 2. Firma, Sitz und Geschäftsadresse des Emittenten der einzubeziehenden Wertpapiere;
 3. Börse oder Börsen, an der oder an denen bereits Preise der einzubeziehenden Wertpapiere festgestellt werden;
 4. Art und Gattung der einzubeziehenden Wertpapiere sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) und International Securities Identification Number (ISIN).
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung der Einbeziehungsvoraussetzungen nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise, sowie der Nachweis
 1. über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Börsengeschäftsabwicklung,
 2. über die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandelsbeizufügen.

Die gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu führenden Nachweise müssen insbesondere die Benennung einer inländischen Zahlstelle umfassen.

- (4) Wertpapiere können einbezogen werden, wenn sie
1. an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder
 3. an einem Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, zugelassen sind und
 4. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

Bestehen in dem Staat im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 Vorschriften über Meldungen von Geschäften der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten der Wertpapiere, die der Regelung des § 15 a WpHG vergleichbar sind, hat der antragstellende Handelsteilnehmer die Form und das Medium der Veröffentlichung der Geschäfte im Antrag gemäß Absatz 1 anzugeben.

§ 75 Veröffentlichung der Einbeziehung

Die Einbeziehung wird von der Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

§ 76 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, 30 c WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Erfolgte die Einbeziehung von Amts wegen bestehen die Pflichten gemäß Absatz 1 nicht.

§ 77 Unterrichtung des Börsenhandels

Der antragstellende Handelsteilnehmer unterrichtet den Börsenhandel in leicht zugänglicher und geeigneter Weise unverzüglich über alle von ihm der Geschäftsführung gemäß § 76 Abs. 1 mitgeteilten Umstände.

§ 77 a Widerruf der Einbeziehung

- (1) Auf Antrag des Handelsteilnehmers, der den Antrag auf Einbeziehung gestellt hat, widerruft die Geschäftsführung die Einbeziehung.
- (2) Für den Widerruf der Einbeziehung von Amts wegen gilt § 62 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

1. Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen

§ 78 Feststellung der Börsenpreise

- (1) Börsenpreise im Präsenzhandel werden durch Skontroführer nach Maßgabe der Regelungen dieses Teilabschnitts sowie des Anhangs zu § 78 in Prozent des Nennbetrags oder in Euro je Stück festgestellt. Bei der Feststellung eines Börsenpreises sind diejenigen Orders zu berücksichtigen, die dem Skontroführer bis zum Beginn der Preisfeststellung vorliegen. Die skontroführende Person hat alle zum Zeitpunkt der Feststellung des Preises vorliegenden Orders gleich zu behandeln.
- (2) Die Feststellung eines Börsenpreises erfolgt auf Basis der Marktlage in dem betreffenden Wertpapier. Es ist derjenige Preis festzustellen, zu dem der größte Umsatz bei minimalem Überhang der dem Skontroführer vorliegenden Orders innerhalb der zuletzt veröffentlichten Taxe stattfindet (Meistausführungsprinzip).
- (3) Vor der Feststellung eines Börsenpreises hat die skontroführende Person die nach § 79 ermittelte Taxe oder ein Geschäftsangebot gemäß § 80 bekannt zu geben.
- (4) Bevor ein Börsenpreis festgestellt wird, zu dem der Skontroführer selbst einzutreten bereit ist, muss dieser bei erkennbarem Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer diesen als Geschäftsangebot gemäß § 80 ausrufen.

- (5) Die skontroführenden Personen sollen Teilausführungen der ihnen erteilten Orders vermeiden. Kleinstorders sollen ganz ausgeführt werden, sofern sich die Zuteilungsquote hierdurch nicht wesentlich ändert. Dies gilt für limitierte und für unlimitierte Orders. Preisfeststellungen, die zu einer Teilausführung mit einem Gegenwert unter EUR 500 pro Order führen können, dürfen nur im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorgenommen werden.
- (6) Die Vermittlung der dem Skontroführer erteilten Orders hat grundsätzlich Vorrang vor einem Selbsteintritt. Zur Vermeidung von Teilausführungen kann vom Vermittlungsvorrang abgewichen und ein vom Meistausführungsprinzip abweichender Börsenpreis festgestellt werden, wenn
1. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung wirtschaftlich wenig sinnvoll ist, d.h. die Teilausführung einer Order einen Gegenwert von EUR 3.000 oder in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren EUR 10.000 unterschreiten würde oder
 2. der Gegenwert der potentiellen Teilausführung weniger als 10% des Volumens der Order darstellt oder
 3. ein Abstand zur nächsten ausführbaren Limit-Order von mindestens 20% der Taxenbreite eingehalten wird, welche bei Eingang der Order gültig war.

Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 2 Nr. 1 bestimmten Wertpapiere bekannt.

- (7) Die skontroführende Person kann auch in von der Geschäftsführung bestimmten Wertpapieren bis zu einem von der Geschäftsführung festgelegten Volumen je Preisfeststellung vom Vermittlungsvorrang absehen und einen vom Meistausführungsprinzip abweichenden Börsenpreis feststellen, wenn die Ausführung einer oder mehrerer Orders zum Mittelpunkt der aktuellen Taxe vorgenommen wird. Die Geschäftsführung macht die gemäß Satz 1 bestimmten Wertpapiere und festgelegten Volumen je Preisfeststellung bekannt.
- (8) Können unter Berücksichtigung dieses Teilabschnitts mehrere Börsenpreise ermittelt werden, so ist von diesen derjenige festzustellen, welcher unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Tendenz möglichst nahe zum zuletzt festgestellten Börsenpreis liegt. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen begründbar sein.
- (9) Die skontroführende Person kann Fehler bei der Eingabe des Preises in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der systemseitigen Korrekturzeit korrigieren. Nach Ablauf der systemseitigen Korrekturzeit ist eine Preiskorrektur im Zusammenhang mit der Feststellung eines umsatzlosen Preises zulässig.

Bei einem Preis mit Umsatz kann die skontroführende Person nach Ablauf der systemseitigen Korrekturzeit offensichtliche Fehler im Zusammenhang mit der Preisfeststellung nachträglich rückwirkend und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Preisfeststellung des folgenden Börsentages korrigieren. Bei fortlaufend gehandelten Aktien darf eine Preiskorrektur grundsätzlich nur bis zur nächsten Preisfeststellung erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und sind von der skontroführenden Person schriftlich zu dokumentieren.

Die Fehler müssen der Sphäre der skontroführenden Person zuzurechnen sein und auf seinem Verhalten im Zusammenhang mit der Preisfeststellung beruhen (z. B. versprechen oder vertippen).

Fehler des Auftraggebers oder Verhaltensweisen der skontroführenden Person, die nicht unmittelbar mit der Preisfeststellung zusammenhängen (z. B. vergessen, zur Preisfeststellung zu rufen), berechtigen nicht zur Preiskorrektur.

Im Rahmen ihrer Entscheidung über eine mögliche Preiskorrektur hat die skontroführende Person insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Vertrauen der Handelsteilnehmer in den bereits in die Börsen-EDV Präsenzhandel eingegebenen Börsenpreis;
- nur bei Eingabe der Preiskorrektur in die Börsen-EDV Präsenzhandel innerhalb der vorgegebenen Korrekturzeit wird vom System das alte Orderbuch wiederhergestellt.

Der bei der Preiskorrektur anstelle des fehlerhaften Börsenpreises neu festgestellte Börsenpreis muss aufgrund der Marktlage zum Zeitpunkt der fehlerhaften Preisfeststellung festgestellt werden.

Preislöschungen, bei denen das alte Orderbuch nicht rückerstellt wird und die nächste Preisfeststellung auf Basis der aktuellen Marktlage erfolgt, dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Fehler darin lag, dass die skontroführende Person im betreffenden Wert keinen Börsenpreis feststellen wollte, aber irrtümlich festgestellt hat.

§ 79 **Taxen**

- (1) Das Nennen einer Taxe und deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel dient der Information der Handelsteilnehmer und stellt kein Geschäftsangebot dar.
- (2) Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der Orderlage und, soweit für das betreffende Wertpapier ein Referenzmarkt existiert, in Anlehnung an die aktuelle Geld- und Briefseite des Referenzmarktes. Bei der Ermittlung der Taxe nach Satz 1 ist auch das Volumen der am Referenzmarkt veröffentlichten Angebote zu berücksichtigen. Liegen keine gültigen Orders im Orderbuch vor, so kann die Taxe geschätzt werden. Auch in diesem Fall ist der Referenzmarkt entsprechend zu berücksichtigen. Sofern eine Preisfeststellung zeitnah zum letzten festgestellten Börsenpreis innerhalb der alten Taxe erfolgt, kann von der erneuten Eingabe der Taxe abgesehen werden.
- (3) Wird zusätzlich zur Taxe ein Volumen veröffentlicht, muss dieses Volumen grundsätzlich dem jeweiligen Überhang der vorliegenden Orders auf Basis der veröffentlichten Geld- und Briefseite entsprechen. Darüber hinaus kann auch ohne entsprechende Orderlage ein Volumen veröffentlicht werden, wenn der Skontroführer zum Selbsteintritt bis zu dem von ihm angegebenen Volumen bereit ist.
- (4) Folgen zwei Taxen aufeinander und bleiben die Orderlage im Orderbuch und der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt unverändert, so muss der von der skontroführenden Person zuletzt genannte Geldkurs gleich oder höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich oder niedriger als zuvor sein.
- (5) Sofern sich die Orderlage im Orderbuch oder der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt wesentlich ändert, ist die Taxe entsprechend den vorgenannten Bestimmungen unverzüglich anzupassen. Eine

wesentliche Änderung gemäß Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Änderung der Orderlage oder der Geld- und Briefseite am Referenzmarkt mindestens das in diesem Wertpapier handelsübliche Volumen zugrunde liegt.

§ 80 Preisausruf und Geschäftsangebote

- (1) Das Ausrufen von Preisen als Kauf- oder Verkaufsangebot oder als Spanne gilt als Geschäftsangebot gegenüber allen in den Börsensälen oder telefonisch anwesenden Handelsteilnehmern.

Dies gilt auch, wenn Preise mit identischer Geld- und Briefseite (zum Aussuchen) gestellt werden. Ausnahmen werden für das jeweilige Wertpapier gesondert bekannt gemacht.
- (2) Fragt ein Handelsteilnehmer auf einen ausgerufenen Geld- oder Briefkurs nach der Höhe des gesuchten oder angebotenen Volumens, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, das Volumen abzugeben oder anzunehmen, das ihm auf seine Frage genannt wird; dies gilt nicht beim Ausrufen einer Taxe durch die skontroführende Person. Nimmt ein Handelsteilnehmer das ihm durch Ausrufen eines Preises gemachte Geschäftsangebot ohne Nennung des Volumens an, ist er auf Verlangen des Ausrufenden verpflichtet, das Volumen abzugeben oder anzunehmen, das ihm von dem Ausrufenden genannt wird.
- (3) Der erste ausgerufene Geldkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Orderlage höher oder gleich der Geldseite der letzten zuvor genannten Taxe. Der erste ausgerufene Briefkurs des Geschäftsangebots ist bei unveränderter Orderlage niedriger oder gleich der Briefseite der letzten zuvor genannten Taxe.
- (4) Folgen zwei Geschäftsangebote aufeinander und bleibt die Orderlage unverändert, so muss der zuletzt genannte Geldkurs gleich oder höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich oder niedriger als zuvor sein.
- (5) Der festgestellte Börsenpreis ist höher oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Geldkurs und niedriger oder gleich dem zuletzt als Geschäftsangebot ausgerufenen Briefkurs.

§ 81 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss

- (1) Zu Beginn jeder Preisfeststellung sperrt die skontroführende Person das elektronische Orderbuch; vor der Orderbuchsperrung eingestellte Orders können vom Auftraggeber während der Sperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an den Skontroführer in elektronischer Form gerichtete Orders, Änderungen oder Löschungen von Orders werden von der Börsen-EDV Präsenzhandel zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach Aufhebung der Sperrung in das Orderbuch aufgenommen.
- (2) Orders für gerechnete Preise sollen dem Skontroführer zu den festgelegten Zeiten vorliegen. Nach Sperrung des Orderbuchs zur Preisfeststellung eines gerechneten Preises können weitere Orders ausschließlich mündlich oder telefonisch erteilt werden. Nach Beendigung der Orderannahme kann nur noch durch Zuruf auf Geschäftsangebote der skontroführenden Person reagiert werden. Für

elektronisch übermittelte Orders erfolgt der Annahmeschluss ohne Ankündigung durch Sperren des Orderbuchs.

- (3) Lassen die nach Beginn der Preisfeststellung eines gerechneten Preises erteilten Orders eine Preisfeststellung im Rahmen der genannten Taxe nicht zu, öffnet die skontroführende Person das elektronische Orderbuch und nennt unter Berücksichtigung der ihm zwischenzeitlich erteilten weiteren Orders eine neue Taxe. Die skontroführende Person ermittelt sodann unter Einhaltung des vorgenannten Verfahrens den gerechneten Preis.
- (4) Orders, die noch am gleichen Tag ausgeführt werden sollen, müssen spätestens zehn Minuten vor dem letztmöglichen Zeitpunkt der Preisfeststellung in dem jeweiligen Wert in dem Orderbuch des betreffenden Skontroführers eingegangen sein.

§ 82 Gerechnete und variable Preise

- (1) Bei den Wertpapieren, die nicht in den fortlaufenden Handel einbezogen sind, erfolgt die Preisfeststellung börsentäglich nur zum Einheitspreis. Für die in den fortlaufenden Handel einbezogenen Wertpapiere werden die gerechneten Preise und gegebenenfalls variable Preise festgestellt.
- (2) Der Eröffnungspreis ist zu Beginn des Präsenzhandels auf der Grundlage der dem Skontroführer bis dahin vorliegenden und für den fortlaufenden Handel geeigneten Orders festzustellen. Die Feststellung eines Eröffnungspreises muss stets erfolgen.
- (3) Die Feststellung des Einheitspreises beginnt ab einem von der Geschäftsführung bestimmten Zeitpunkt. In die Errechnung des Einheitspreises sind alle vorliegenden Orders einzubeziehen.

§ 83 Feststellung von gerechneten Preisen

- (1) Vor Beginn der Feststellung eines gerechneten Preises ist mindestens eine Taxe zu nennen und in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben. Die Feststellung eines gerechneten Börsenpreises beginnt mit dem Aufruf und der Sperrung des Orderbuchs des betreffenden Wertpapiers durch die skontroführende Person. Ist kein Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer an einer Börsenpreisfeststellung zu erkennen, so kann eine Börsenpreisfeststellung nach Eingabe einer entsprechenden Taxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel für eine angemessene Zeit auch ohne den Ausruf von Taxen oder Geschäftsangeboten durch die skontroführende Person erfolgen.
- (2) Die skontroführende Person kann vor dem ersten Ausruf eines Geschäftsangebots einen Annahmeschluss ankündigen. Mit der Ankündigung des Annahmeschlusses werden die Handelsteilnehmer letztmalig aufgefordert, Orders für die folgende Börsenpreisfeststellung zu erteilen.
- (3) Werden nach einer Ankündigung des Annahmeschlusses Orders erteilt, so sind diese durch die skontroführende Person anzunehmen. Werden nach einer Ankündigung des Annahmeschlusses keine Orders erteilt, so wird der Annahmeschluss bekannt gegeben, und es können keine weiteren Orders zur Berücksichtigung bei der unmittelbar folgenden Börsenpreisfeststellung erteilt werden. Die

skontroführende Person ruft nur noch Geschäftsangebote aus, auf welche durch Zuruf reagiert werden kann. Die Börsenpreisfeststellung erfolgt unverzüglich zum Annahmeschluss.

- (4) Während einer Orderbuchsperrung zur Feststellung eines gerechneten Preises hat die skontroführende Person die telefonisch erteilten Orders unmittelbar zu wiederholen, um hierüber die Handelsteilnehmer vor der Maklerschranke zu informieren.
- (5) Die skontroführende Person hat vor der Feststellung eines gerechneten Börsenpreises bei erkennbarem Interesse der im Börsensaal anwesenden Handelsteilnehmer einen zu einem feststellbaren Börsenpreis vorhandenen Überhang als Geschäftsangebot auszurufen.
- (6) Erfolgt auf das Geschäftsangebot der skontroführenden Person innerhalb einer angemessenen Zeit kein Zuruf, so kann ein Börsenpreis festgestellt oder die Orderannahme wieder geöffnet werden, sofern diese zuvor geschlossen wurde. Erfolgt auf das Geschäftsangebot der skontroführenden Person ein Zuruf ohne die Nennung eines Volumens, so gleicht der Handelsteilnehmer auf der entsprechenden Seite vollständig aus. Das Geschäft wird durch den Skontroführer bestätigt. Es wird ein Börsenpreis „bezahlt“ festgestellt.
- (7) Erfolgt auf das Geschäftsangebot der skontroführenden Person ein Zuruf unter Nennung eines Volumens, welches kleiner als der entsprechende Überhang ist, so wird dieser Zuruf wie eine zu dem entsprechenden Geld- oder Briefkurs limitierte tagesgültige Order angenommen.
- (8) Erfolgt auf das Geschäftsangebot der skontroführenden Person ein Zuruf unter Nennung eines Volumens, welches größer oder gleich dem aktuellen Überhang ist, so gleicht der zurufende Handelsteilnehmer den Überhang vollständig aus. Es wird ein Börsenpreis „bezahlt“ ohne weitere Zusätze festgestellt. Ein nicht ausgeführter Teil des Zurufs verfällt.
- (9) Sofern ein Zuruf mit einem Volumen kleiner als der Überhang wie eine Order notiert wurde, kann ein erneuter Ausruf eines Geschäftsangebots durch die skontroführende Person erfolgen oder ein Börsenpreis festgestellt werden.

§ 84 Ermittlung des ersten Börsenpreises

- (1) Für die Einführung von Wertpapieren im Präsenzhandel gilt unbeschadet des § 83 folgendes Verfahren:
 1. Die skontroführende Person gibt den Unternehmen eine erste Taxe durch Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel bekannt. Die erste Taxe soll möglichst mit dem Institut abgestimmt werden. Nach Bekanntgabe der ersten Taxe können die Unternehmen Orders eingeben, ändern und löschen. Das Orderbuch und die Orderannahme darf frühestens 15 Minuten nach Bekanntgabe der ersten Taxe geschlossen werden. Sofern die skontroführende Person aufgrund der Orderbuchsituation die erste Taxe nach deren Bekanntgabe verändert, und die Veränderung nicht in einer Verengung der Taxe liegt, darf das Orderbuch und die Orderannahme frühestens 10 Minuten nach Bekanntgabe dieser Taxe geschlossen werden.
 2. Nachdem die skontroführende Person das Orderbuch und die Orderannahme geschlossen hat,

nennt sie dem Institut auf Anfrage die innerhalb der Taxe bestehenden Überhänge; eine Übermittlung dieser Information an andere Handelsteilnehmer ist nicht zulässig:

- a) Ist das Institut zum Marktausgleich bereit und ist eine Preisfeststellung im Rahmen der Taxe möglich, stellt die skontroführende Person den Preis fest.
 - b) Ist das Institut zum Marktausgleich bereit und ist eine Preisfeststellung aufgrund der vorliegenden Orders im Rahmen der Taxe nicht möglich, gibt die skontroführende Person nach erneuter Abstimmung mit dem Institut eine neue Taxe bekannt. Die Unternehmen können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen. Ziffer 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
 - c) Ist das Institut nicht zum Marktausgleich bereit und ist eine Preisfeststellung aufgrund der vorliegenden Orders im Rahmen der Taxe möglich, stellt die skontroführende Person den Preis fest.
 - d) Ist das Institut nicht zum Marktausgleich bereit und ist eine Preisfeststellung aufgrund der vorliegenden Orders im Rahmen der Taxe nicht möglich, hat die skontroführende Person unter Berücksichtigung der Orderlage eine neue Taxe zu nennen und in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, an deren Ausruf sich die Preisfeststellung gemäß § 83 anschließt.
- (2) Sobald die skontroführende Person Kenntnis davon erhält, dass das Institut nicht oder nicht mehr zum Marktausgleich bereit ist, darf die skontroführende Person dem Institut keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.

§ 85 Bezugsrechtshandel

- (1) Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Emittenten.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt frühestens am ersten Tag der Bezugsfrist, jedoch nicht vor dem ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes und kann sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist erstrecken.
- (3) Bezugsrechte werden grundsätzlich zum Einheitspreis gehandelt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bestimmte Bezugsrechte fortlaufend, mit oder ohne Einheitspreisfeststellung, gehandelt werden können. Die Entscheidung der Geschäftsführung über einen fortlaufenden Handel eines Bezugsrechts erfolgt unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission. Die Entscheidung ist bekannt zu machen. Am letzten Handelstag des Bezugsrechtes findet unabhängig von Satz 2 nur eine Einheitspreisfeststellung statt. Bei der Ermittlung des Einheitspreises gilt § 84 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch und die Orderannahme nicht vor 12.00 Uhr geschlossen werden darf und für die Aktie eine Preisfeststellung vorhergegangen sein soll.
- (4) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.

§ 86 (aufgehoben)**§ 87 Feststellung von variablen Preisen**

- (1) Bei der Feststellung von Preisen im fortlaufenden Handel hat der Skontroführer die ihm vorliegenden Orders zu berücksichtigen.
- (2) Das Nennen von Taxen, deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel, der Ausruf von Geschäftsangeboten und die Bekanntgabe von Börsenpreisen haben so zu erfolgen, dass für alle Handelsteilnehmer deutlich wird, auf welches Wertpapier sich die Informationen beziehen.
- (3) Die skontroführende Person ist verpflichtet, die Handelsteilnehmer durch das Nennen von Taxen und deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel für eine angemessene Zeit über die Marktlage zu informieren. Den Handelsteilnehmern müssen die Geschäftsangebote zugänglich und deren Annahme möglich sein. Dies gilt nicht, wenn der Skontroführer auf im Markt bekannt gegebene Geschäftsangebote und Nachfragen eingeht.
- (4) Sind Orders unter Berücksichtigung des Referenzmarktes auf der Geld- und Briefseite mit Selbsteintritt des Skontroführers ausführbar, so kann ein Börsenpreis festgestellt werden; ein Börsenpreis ist unverzüglich festzustellen, wenn Orders der Geld- und Briefseite ohne Selbsteintritt des Skontroführers unter Berücksichtigung des Referenzmarktes ausgeführt werden können.

§ 88 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung

Die skontroführende Person hat nach Maßgabe der Ausführungsmöglichkeiten der vorliegenden Orders bei der Preisfeststellung folgende Preiszusätze und Hinweise zu verwenden:

I. Zusätze

Zu den festgestellten Preisen müssen bei Ziffer 1 bis 5 außer den unlimitierten Kauf- und Verkauforders alle über dem festgestellten Preis limitierten Kauforders und alle unter dem festgestellten Preis limitierten Verkauforders ausgeführt sein. Inwieweit die zum festgestellten Preis limitierten Kauf- und Verkauforders ausgeführt werden konnten, ergeben die Preiszusätze.

1. b oder Preis ohne Zusatz = bezahlt: Alle Orders sind ausgeführt;
2. bG = bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weitere Nachfrage;
3. bB = bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkauforders müssen nicht vollständig ausgeführt sein; es bestand weiteres Angebot;
4. ebG = etwas bezahlt Geld: Die zum festgestellten Preis limitierten Kauforders konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;

5. ebB = etwas bezahlt Brief: Die zum festgestellten Preis limitierten Verkauforders konnten nur zu einem geringen Teil ausgeführt werden;
6. ratG = rationiert Geld: Die zum Preis und darüber limitierten sowie die unlimitierten Kauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
7. ratB = rationiert Brief: Die zum Preis und niedriger limitierten sowie die unlimitierten Verkauforders konnten nur beschränkt ausgeführt werden;
8. * = Sternchen: Kleine Beträge konnten ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden.

II. Hinweise

Außerdem werden folgende Hinweise verwendet:

1. G = Geld: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Nachfrage;
2. B = Brief: Es fand kein Umsatz statt, zu diesem Preis bestand nur Angebot;
3. - = gestrichen: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden;
4. - G = gestrichen Geld: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitierte Nachfrage;
5. - B = gestrichen Brief: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden. Es bestand unlimitiertes Angebot;
6. - T = gestrichen Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden; der Preis ist geschätzt;
7. - GT = gestrichen Geld/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Nachfrageseite geschätzt ist;
8. - BT = gestrichen Brief/Taxe: Ein Preis konnte nicht festgestellt werden, da der Preis auf der Angebotsseite geschätzt ist;
9. ex D = nach Dividende: Erste Notiz unter Abschlag der Dividende;
10. ex A = nach Ausschüttung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausschüttung;
11. ex BR = nach Bezugsrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bezugsrechts;
12. ex BA = nach Berichtigungsaktien: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf das aus Gesellschaftsmitteln berichtigte Aktienkapital;
13. ex SP = nach Splitting: Erste Notiz nach Umstellung des Preises auf die geteilten Aktien;
14. ex ZS = nach Zinsen: Erste Notiz unter Abschlag der Zinsen;
15. ex AZ = nach Ausgleichszahlung: Erste Notiz unter Abschlag einer Ausgleichszahlung;

16. ex BO = nach Bonusrecht: Erste Notiz unter Abschlag eines Bonusrechts;
17. ex abc = ohne verschiedene Rechte: Erste Notiz unter Abschlag verschiedener Rechte;
18. ausg = ausgesetzt: Der Handel ist ausgesetzt; ein Ausruf ist nicht gestattet;
19. - Z = gestrichen Ziehung: Die Notierung der Schuldverschreibung ist wegen eines Auslösungstermins ausgesetzt. Die Aussetzung beginnt zwei Börsentage vor dem festgesetzten Auslösungstag und endet mit Ablauf des Börsentages danach;
20. H = Hinweis: Auf Besonderheiten wird gesondert hingewiesen;
21. C = Auslösen von Stop-Markets Orders: Zu diesem Preis werden Stop-Orders zu Billigst- oder Bestensorders umgewandelt.

Ist der festgestellte Börsenpreis höher als der zuletzt ausgerufene Geldkurs oder niedriger als der zuletzt ausgerufene Briefkurs, so kann es zu diesem Börsenpreis keinen Zusatz oder Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ geben.

Wird auf ein durch die skontroführende Person ausgerufenes Geschäftsangebot durch Zuruf mit Volumen größer als der Überhang reagiert, so wird ein Börsenpreis ohne Zusatz oder Hinweis in Verbindung mit „Geld“ oder „Brief“ festgestellt und dies auch dann, wenn nur ein Teil des Zurufs ausgeführt wird.

§ 89 Art der Orders

- (1) Dem Skontroführer können Market-Orders , Limit-Orders und Stop-Market Orders erteilt werden.
- (2) Orders können mit der Beschränkung für Eröffnungs- oder Einheitspreise erteilt werden.
- (3) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Interessewahrende Orders anzunehmen. Wird eine Interessewahrende Order von einem Skontroführer angenommen, so hat die Ausführung nach § 91 Abs. 9 zu erfolgen.

§ 90 Form und Dauer der Orders

- (1) Orders können bei dem Skontroführer mündlich, telefonisch, schriftlich oder in elektronischer Form erteilt oder widerrufen werden.
- (2) Mündliche, telefonische und unbefristete schriftliche Orders gelten nur für den Börsentag, an dem sie dem Skontroführer erteilt werden. Befristete schriftliche Orders und Orders in elektronischer Form gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus aufgegeben werden. Alle Orders werden am 31.12. automatisch gelöscht.

- (3) Befristete schriftliche Orders und Orders in elektronischer Form, die Bezugsrechte betreffen, gelten längstens bis einschließlich des letzten Handelstages dieser Rechte; limitierte Orders erlöschen jedoch mit Ablauf des vorletzten Handelstages.
- (4) Abweichende Sonderregelungen von den Absätzen 2 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.

§ 91 Ausführung der Orders

- (1) Orders in Wertpapieren, die nur zum Handel zum Einheitspreis zugelassen sind, müssen zu diesem ausgeführt werden.
- (2) Orders in Wertpapieren, die fortlaufend gehandelt werden, sind zum fortlaufenden Preis auszuführen, soweit sich das in der Order angegebene Volumen (Stückzahl oder Nennbetrag) mit dem Ein- oder Mehrfachen des für den fortlaufenden Handel festgesetzten Mindestvolumens deckt. Ein hierdurch nicht teilbarer Rest wird zum Einheitspreis ausgeführt. Ist bis zur Feststellung des Einheitspreises ein fortlaufender Handel nicht zustande gekommen, zu der die Order hätte ausgeführt werden können, ist die Order mangels anderweitiger Weisung in die Errechnung des Einheitspreises einzubeziehen.
- (3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass seine gesamte Order nur zum Einheitspreis ausgeführt wird, sofern die Geschäftsführung die Feststellung eines Einheitspreises bestimmt hat.
- (4) Market-Orders werden zum nächsten nach ihrem Eingang festgestellten Preis ausgeführt, welcher ihre Berücksichtigung zulässt. Limit-Orders sind zum nächsten Preis auszuführen, mit dem das Limit erreicht wird oder zugunsten des Auftraggebers über- oder unterschritten wird.
- (5) Ist eine Order für ein nicht handelbares Volumen erteilt, ist sie mit dem nächstniedrigen darstellbaren Volumen auszuführen.
- (6) Bei variabel erteilten Orders kann die Zuteilung bei der Einheitspreisfeststellung dergestalt beschränkt werden, dass der nicht zugeteilte Rest in vollem Umfang variabel handelbar bleibt.
- (7) Die skontroführende Person soll bei elektronisch übermittelten Orders, die offensichtlich fehlerhaft sind, vor Ausführung einer Order im zumutbaren Umfang Rücksprache mit dem Auftraggeber halten.
- (8) Skontroführer sind nicht verpflichtet, Orders im elektronischen Handelssystem (§§ 135 ff.) auszuführen.
- (9) Die Ausführung einer Interessewahrenden Order gemäß § 89 Abs. 3 hat nach Maßgabe dieses Teilabschnitts, insbesondere unter Beachtung der Neutralitätspflicht des Skontroführers, zu erfolgen. Abweichend von § 97 Abs. 2 hat der Skontroführer die von ihm auszuführenden Interessewahrenden Orders der Handelsüberwachungsstelle bis spätestens zum Beginn des nächsten, dem Tag der Ordererteilung folgenden, Börsentages schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von einer Ausführung und umfasst mindestens Auftraggeber, Gesamtvolumen, Limit und Gültigkeitsdauer der Order. Bei Ausführungen ist die Anzeige um Zeitpunkt, Volumen und Preis der einzelnen Ausführungsschritte zu ergänzen.

- (10) Stop-Market Orders werden nicht durch einen Preis ausgelöst und als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt, dem ein Hinweis nach § 88 II Ziffer 1 bis 8 beigefügt worden ist.

Wird eine Stop-Market Order bei fortlaufend gehandelten Wertpapieren zum Einheitspreis erteilt, erfolgt die Ausführung frühestens zum nächsten, auf den nach Erreichen des Stop-Limits folgenden, Einheitspreis.

- (11) Ab dem 1. Juli 2009 hat die skontroführende Person, soweit das Limit-Kontrollsystem in Aktien, ETFs oder ETCs die Auslösbarkeit einer Stop-Market Order anzeigt, die Stop-Market Order durch Eingabe eines entsprechenden Preises mit dem Hinweis gemäß § 88 Ziffer II Nr. 21 und dem Volumen von 1 Stück auszulösen. Die Ausführung der dann vorliegenden Billigst- oder Bestensorder hat unter Beachtung der Bestimmungen dieses Teilabschnitts zu erfolgen.

Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. am Referenzmarkt, insbesondere während einer Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung, lediglich indikative Preise oder indikative Geld- oder Briefkurse veröffentlicht werden,
2. aufgrund der aktuellen Orderlage oder einer besonderen Marktsituation ein Auslösen von Stop-Markets Orders für den Skontroführer nicht zumutbar ist,
3. wenn aufgrund von technischen Problemen das Auslösen von Stop-Market Orders nicht möglich ist oder
4. wenn die Auslösbarkeit einer Stop-Market Order aufgrund einer fehlerhaften Taxe angezeigt wurde.

Die Gründe gemäß Satz 3 Ziffer 1 bis Ziffer 4 sind von der skontroführenden Person zu dokumentieren.

§ 92 Bestehende Orders

- (1) Dividendenzahlungen/ Änderung der ISIN oder Wertpapier-Kennnummer/ sonstige Ausschüttungen
1. Orders in deutschen Aktien erlöschen für den Fall, dass eine Dividendenzahlung und eine sonstige Ausschüttung in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 2. Orders in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.
 3. Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig

einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.

4. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders zum in Nummer 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird die Fälle nach Satz 1 bekannt machen.

(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung

1. Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels oder der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.
2. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote und Aktien-Splitting

Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder gesplittet gehandelt werden.

(4) Aussetzung des Handels

Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gem. § 72 Abs. 1 ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.

(5) Unterbrechung des Handels

Unterbrechungen nach § 72 Abs. 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.

(6) Auslosungen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(7) Kündigungen

Orders in gesamtfalligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandel-schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag.

(8) Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(9) Erlöschen

Orders in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

§ 93 Maßnahmen bei Preisschwankungen

(1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis

1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 1,5 % des letzten Preises
2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises jedoch bei Preisen bis einschließlich EUR 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %

abweichen wird, hat er dies durch Angabe einer entsprechend angepassten Taxe anzuzeigen.

(2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, gilt die Regelung für nicht stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 darf der nächste Preis erst nach einer einmaligen Frist von 10 Minuten festgestellt werden. Diese Frist kann im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden.

Bei Wertpapieren, bei welchen die Preisfeststellung unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes durchgeführt wird, und bei Wertpapieren mit einem Preis unter EUR 0,50, kann die Frist für die nächste Preisfeststellung ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzt werden.

(4) Bei Bezugsrechten entfällt eine Frist für die nächste Preisfeststellung.

(5) Bei einer erheblichen Preisschwankung ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen.

§ 94 **Repartierung/Rationierung**

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass diese voraussichtlich nur durch beschränkte Zuteilung oder Abnahme (Repartierung/Rationierung) ausgeführt werden können, ist der Markt durch Eingabe einer entsprechenden Geld- oder Brieftaxe in die Börsen-EDV Präsenzhandel hierauf aufmerksam zu machen.
- (2) Bei der Quotenzuteilung werden die zum Zuge kommenden limitierten und unlimitierten Orders gleich behandelt.

§ 95 **Limit-Kontrollsystem**

Die Skontroführer haben in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren ein Limit-Kontrollsystem einzusetzen, das das Vorliegen von Orders im Orderbuch des Skontroführers und deren Ausführbarkeit fortlaufend überprüft und anzeigt. Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere abweichende Regelungen treffen.

Das Limit-Kontrollsystem hat die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und Stop-Market Orders) auf ihre Ausführbarkeit gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe, andere Orders oder den oder die ggf. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontroführer definierten Auf- oder Abschlages).
2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit-Orders) im Orderbuch gegen die eigene (veröffentlichte) Taxe oder andere Orders oder den oder die ggfs. vorgesehenen Referenzmärkte (inklusive eines vom Skontroführer definierten Auf- und Abschlages).
3. In Wertpapieren, für die das Auslösen von Stop-Markets Orders (Stop-Loss-Orders und Stop-Buy-Orders) durch den Skontroführer gemäß § 91 Abs. 11 zulässig ist, die
 - unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen des Briefkurses der eigenen (veröffentlichten) Taxe;
 - unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen des Geldkurses der eigenen (veröffentlichten) Taxe.
4. Protokollierung aller Orders, die trotz der für den Skontroführer ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 96 Mindestanforderungen an die Stellung von Taxen und Ausführung in bestimmten Wertpapieren

- (1) Bei der Preisfeststellung in Aktien haben Skontroführer die in Ziffer 1 des Anhangs zu § 78 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten.
- (2) Für die Preisfeststellung in Anleihen der Segmente Prime Bonds und Select Bonds gelten die in Ziffer 2 des Anhangs zu § 78 festgelegten Mindestanforderungen. Über die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie über die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Skontroführers, dem das betreffende Skontro zugeteilt wurde. Die Geschäftsführung kann über die Herausnahme von Wertpapieren auch von Amts wegen entscheiden. Entscheidungen der Geschäftsführung nach Satz 1 und 2 erfolgen mit Wirkung zum Handelsbeginn des nächsten Börsentages.

Die Aufnahme von Anleihen in die Segmente Prime Bonds und Select Bonds sowie die Herausnahme von Wertpapieren aus diesen Segmenten werden auf der Internetseite der FWB (www.deutscheboerse.com) bekannt gemacht.

- (3) Sind einem Wertpapier unterschiedliche Mindestanforderungen hinsichtlich der Stellung von Taxen und Ausführung von Orders zugeordnet, ist die jeweils höhere Mindestanforderung für dieses Wertpapier durch den Skontroführer einzuhalten.
- (4) Absatz 1 bis 3 kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die Einhaltung der Mindestanforderungen aufgrund besonderer Ereignisse, etwaigem Missbrauch durch den Auftraggeber der Order oder eine außerordentliche Marktsituation nicht möglich oder für die Skontroführer unzumutbar ist. Die skontroführenden Personen haben die Geschäftsführung über die nicht erfolgte Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 bis 3 aufgrund des Vorliegens von Ereignissen nach Absatz 4 Satz 1 unverzüglich zu informieren.

§ 97 Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Der Skontroführer hat unverzüglich den festgestellten Preis und den zu diesem Preis ermittelten Umsatz in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben sowie bei erkennbarem Interesse auszurufen.
- (2) Alle dem Skontroführer erteilten Orders sowie die Börsengeschäfte sind unverzüglich in die Börsen-EDV Präsenzhandel einzugeben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dieses gilt auch für Aufgabegeschäfte.
- (3) Bei der Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel sind Eigengeschäfte des Skontroführers zu kennzeichnen.

2. Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen

§ 98 Skontroführer und skontroführende Personen

- (1) Zugelassene Unternehmen können durch die Geschäftsführung auf deren schriftlichen Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut werden. Der Antrag muss der Geschäftsführung spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung der bestehenden Skontrenzuteilung zugehen. Satz 2 gilt nicht für die Zuteilung von Skontren für Bundeswertpapiere innerhalb des Zuteilungszeitraums gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1. Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen über die für die Skontroführung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroführung geeignet sein. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Einhaltung der von der Geschäftsführung festgelegten Mindestanforderungen an die Preisfeststellung durch ein Limit-Kontrollsystem gemäß § 95 sowie die Notfallfähigkeit gemäß § 44 Satz 4 sicherstellen kann.
- (2) Der Skontroführer hat die Vermittlung und den Abschluss von Börsengeschäften in den ihm zugewiesenen Wertpapieren nach Maßgabe der in den §§ 78 bis 97 festgelegten bestimmten technischen, zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders zu betreiben.
- (3) Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben hat der Skontroführer das erforderliche Personal und die notwendigen technischen Einrichtungen vorzuhalten. Insbesondere hat er während der Handelszeit des Präsenzhandels eine ausreichende Anwesenheit von skontroführenden Personen in den Börsensälen sicherzustellen.
- (4) Der Skontroführer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die von der Geschäftsführung bestimmten räumlichen und technischen Einrichtungen zu nutzen. Die XONTRO-Teilnehmernummer ist ausschließlich zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu nutzen.
- (5) Der Skontroführer hat sämtliche Telefongespräche, die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt werden, über fest installierte Telefonanschlüsse zu tätigen und auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Monate aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass innerhalb der Maklerschranke keine Telefongespräche mittels Mobilfunktelefonen geführt werden.
- (6) Der Skontroführer hat unabhängig von Absatz 5 jegliche weitere Korrespondenz (z.B. Fax, E-Mails), die in Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geführt wird, mindestens drei Monate aufzubewahren.
- (7) Zutritt zur Maklerschranke haben nur die für die Preisfeststellung zuständigen skontroführenden Personen.
- (8) Eigen- und Aufgabengeschäfte des Skontroführers in den ihm zugewiesenen Wertpapieren dürfen nicht tendenzverstärkend wirken.
- (9) In anderen als den ihnen zugewiesenen Wertpapieren dürfen die skontroführenden Personen nur handeln, wenn die Skontroführung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

- (10) Der Skontroführer soll sich gegenüberstehende Aufgaben innerhalb der geltenden Schließungsfristen unverzüglich schließen.

3. Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren

§ 99 Zuständigkeit; Notzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Skontren für Aktien, die zum regulierten Markt zugelassen sind oder in diesen einbezogen werden (Aktien-Skontren), entscheidet die Geschäftsführung. Die Zuteilung soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung der bestehenden Zuteilung erfolgen.
- (2) Die Zuteilung ist für die Dauer von 30 Monaten zu befristen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Zuteilung von Aktien-Skontren vorläufig entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Präsenzhandels geboten ist. Zuteilungen nach Satz 1 sollen auf die Leistung der Skontroführer (§ 102) abstellen.
- (4) Zuteilungsentscheidungen können mit in § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 100 Antrag für Aktien-Skontren

- (1) Bei der Zuteilung von Aktien-Skontren muss der Antrag nach § 98 Abs. 1 Satz 2 zusätzlich enthalten:
1. Nachweis der Zulassung als Unternehmen an der FWB,
 2. Angabe der Personen, die für den Antragsteller bei der Skontroführung in Aktien-Skontren tätig werden sollen,
 3. Präferenzen bezüglich der zuzuteilenden Skontregruppen.
- (2) Die Geschäftsführung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 1 treffen.

§ 101 Skontregruppen

- (1) Die Aktien-Skontren werden in Form von Skontregruppen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Skontregruppen oder Einzelskontren besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsführung teilt die zuzuteilenden Aktien-Skontren in Skontregruppen ein. Skontren für

Aktien, die zum Handel im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassen sind, werden nach Industriegruppen eingeteilt. Skontren für Aktien, die zum Handel im General Standard des regulierten Marktes zugelassen sind oder einbezogen werden, werden nach dem Sitzstaat des betreffenden Emittenten eingeteilt.

- (3) Für jede Skontrengruppe ist der Prozentsatz des Jahresgesamtoorderbuchumsatzes aller Aktien-Skontren zu ermitteln. Der Prozentsatz gibt die Größe der jeweiligen Skontrengruppe an. Der Jahresgesamtoorderbuchumsatz wird über einen Zeitraum von jeweils einem Jahr ermittelt.
- (4) Skontrengruppen können in Untergruppen unterteilt werden, soweit dies für die Zuteilung der Skontrengruppen gemäß § 104 erforderlich ist.

§ 102 Leistungsmessung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Leistung jedes Skontroführers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Im Fall der Durchführung von Notfallmaßnahmen gemäß § 44 kann die Geschäftsführung die Leistungsmessung aussetzen, soweit eine Einhaltung der dafür geltenden Benchmarks für die Skontroführer unzumutbar ist.
- (2) Die Leistungsmessung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Leistungsparameter und deren Gewichtung gemäß dem im Anhang zu § 102 geregelten Verfahren:
 1. Einstellung einer Taxe mit Volumen für die Nachfrage- und Angebotsseite zum Handelsbeginn (frühe Taxe) 5 %
 2. Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die eine Taxe eingestellt ist (Taxen-Präsenz) 10 %
 3. Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsseite einer Taxe (Taxen-Breite) 10 %
 4. Volumen der jeweils kleineren Kauf- oder Verkaufsseite einer Taxe während eines Handelstages (Taxen-Volumen) 10 %
 5. Ausführungszeit von Orders (Ausführungszeit) 20 %
 6. Anteil von Teilausführungen an ausgeführten Orders (Teilausführung) 20 %
 7. Ausführung von Orders innerhalb von Taxen (Ausführungsqualität) 25 %

Das Ergebnis der Leistungsmessung ist für jeden Skontroführer in Prozent des allgemein erreichbaren Leistungshöchstmaßes (Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102) anzugeben.

- (3) Die Geschäftsführung hat jedem Skontroführer regelmäßig sowie jederzeit auf dessen Verlangen die für ihn gemessene Leistung schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch eines Skontroführers auf Mitteilung der Leistung eines anderen Skontroführers besteht nicht. Die Geschäftsführung kann die Leistungen der Skontroführer in anonymisierter Form veröffentlichen.

§ 103 Zuteilung von Skontren

- (1) Jedem Skontroführer werden Skontrengruppen mit einer Gesamtgröße von 2 % des Jahresgesamterwerbsumsatzes (§ 101 Abs. 3) zugeteilt. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
- (2) Skontroführern, denen bereits Aktien-Skontren zugeteilt sind, werden über die Zuteilung nach Absatz 1 hinaus weitere Skontrengruppen gemäß ihrer Leistung nach folgender Maßgabe zugeteilt:
1. Die Gesamtgröße der gemäß Absatz 2 zuzuteilenden Skontrengruppen bestimmt sich nach dem relativen Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer 2 gewichtet mit dem Anteil an der Gesamtzahl an Preisfeststellungen der Skontroführer. Bei der Zuteilung ist auf den Gesamterfüllungsgrad und den Anteil an der Gesamtzahl an Preisfeststellungen jeweils innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Ende der Antragsfrist nach § 98 Abs. 1 Satz 2 abzustellen. Unwesentliche Abweichungen der Größe der zugeteilten Skontrengruppen sind unbeachtlich.
 2. Der relative Gesamterfüllungsgrad der Skontroführer wird ermittelt, indem dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 von 99,75 % ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 1 und dem Gesamterfüllungsgrad nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 von 100 % ein relativer Gesamterfüllungsgrad von 2 zugeordnet wird. Die relativen Gesamterfüllungsgrade der Skontroführer werden durch lineare Skalierung der dazwischen liegenden Gesamterfüllungsgrade ermittelt.

§ 104 Zuteilung der Skontrengruppen

- (1) Skontroführern nach § 103 Abs. 2 sollen zunächst die Skontrengruppen zugeteilt werden, die ihnen bisher zugeteilt waren. Überschreitet die Gesamtgröße der diesen Skontroführern bisher zugeteilten Skontrengruppen die Gesamtgröße der ihnen gemäß § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße nach § 103 die bisherigen Skontrengruppen zugeteilt werden, in denen die Skontroführer die besten Gesamterfüllungsgrade nach Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht haben.
- (2) Antragstellern, denen noch keine Aktien-Skontren zugeteilt sind, sollen bis zum Erreichen der Gesamtgröße der ihnen gemäß § 103 Abs. 1 zuzuteilenden Skontrengruppen nicht bereits nach Absatz 1 zugeteilte Skontrengruppen gemäß der im Zuteilungsantrag angegebenen Präferenzen (§ 100 Abs. 1 Ziff. 3) zugeteilt werden. Bei übereinstimmenden Präferenzen entscheidet die Geschäftsführung über die Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Verbleibende Skontrenguppen, die nicht nach Absatz 1 und 2 zugeteilt werden, sollen nach folgender Maßgabe zugeteilt werden:
1. Die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Größe der Skontrenguppen beginnend mit der größten Gruppe.
 2. Die Skontrengruppe soll dem Antragsteller zugeteilt werden, dessen Gesamtgröße der ihm nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen am weitesten von der Gesamtgröße der ihm nach § 103 zuzuteilenden Skontrengruppen abweicht.
 3. Eine Zuteilung nach Ziffer 2 soll nicht erfolgen, wenn die Größe der zuzuteilenden Skontrengruppe um mehr als 0,1 % über der Gesamtgröße der dem Skontroführer nach der Zuteilung gemäß Absatz 1 oder 2 noch zuzuteilenden Skontrengruppen liegt.
 4. Abweichend von Ziffer 3 soll die Skontrengruppe zugeteilt werden, wenn ihre Größe nicht die Größe der dem Antragsteller nach § 103 insgesamt zuzuteilenden Skontrengruppen überschreitet und die Überschreitung gemäß Ziffer 3 durch die Abgabe von nach Absatz 1 oder 2 zugeteilten Skontrengruppen ausgeglichen wird. Die Abgabe der Skontrengruppen soll in der Reihenfolge ihrer Größe beginnend mit der kleinsten Skontrengruppe erfolgen.

§ 105 Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer, werden die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Aktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, werden die diesem zugeteilten Aktien-Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Verfügt dieser Skontroführer nicht über die für die Preisfeststellung in den zuzuteilenden Aktien-Skontren erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Aktien-Skontren insgesamt dem Skontroführer mit dem nächstbesten Gesamterfüllungsgrad und entsprechender Leistungsfähigkeit zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 106 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren werden von der Geschäftsführung der einschlägigen bestehenden Skontrengruppe (§ 101 Abs. 2) zugeordnet und dem Skontroführer zugeteilt, dem diese Skontrengruppe zugeteilt wurde. Soweit in dieser Skontrengruppe Untergruppen gebildet wurden, werden neue Skontren dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung in dieser Skontrengruppe den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Aktien-Skontren, die von der Geschäftsführung einer neuen Skontrengruppe zugeordnet werden, werden dem Skontroführer zugeteilt, der innerhalb der letzten drei Monate vor der Zuteilung über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 107 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Aktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 108 Abs. 2 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Aktien-Skontren. Die Geschäftsführung soll dabei die Leistung der Skontroführer (§ 102) berücksichtigen. Die Zuteilung der Aktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.
- (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 108 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Aktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen. Sie kann insbesondere
 1. die Zuteilung von Aktien-Skontren mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel in den Aktien beendet wird, für die diese Skontren zugeteilt wurden
 2. die Zuteilung von Aktien-Skontren, die nicht nach § 103 Abs. 1 zugeteilt wurden, jederzeit widerrufen, wenn der durchschnittliche Gesamterfüllungsgrad eines Skontroführers gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 in den betreffenden Aktien-Skontren während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalendermonaten einen Gesamterfüllungsgrad von 99,75 % unterschreitet.
- (2) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung

von Aktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.

- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung teilt die Geschäftsführung die Skontren dem Skontroführer zu, der innerhalb der letzten drei Kalendermonate vor dem Monat, in welchem die Rücknahme oder der Widerruf erfolgt, über alle ihm zugeteilten Skontrengruppen den besten Gesamterfüllungsgrad gemäß Ziffer III des Anhangs zu § 102 erreicht hat. Verfügt dieser Skontroführer nicht über die für die Preisfeststellung in den zuzuteilenden Aktien-Skontren erforderliche fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, werden die Aktien-Skontren insgesamt dem Skontroführer mit dem nächstbesten Gesamterfüllungsgrad und entsprechender Leistungsfähigkeit zugeteilt. Die Zuteilung nach Satz 1 und 2 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Aktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 2 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

4. Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren

§ 109 Zuständigkeit; Notzuteilung

- (1) Über die Zuteilung der Skontren für zum regulierten Markt zugelassene oder in diesen einzubeziehende Wertpapiere, die keine Aktien sind (Nichtaktien-Skontren), entscheidet die Geschäftsführung. Die Zuteilung soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Befristung der bestehenden Zuteilung erfolgen.
- (2) Die Zuteilung ist für die Dauer von 30 Monaten zu befristen. Abweichend von Satz 1 ist die Zuteilung bei Bundeswertpapieren zum dritten Freitag des letzten Monats des Quartals zu befristen, in welchem die Restlaufzeit des Bundeswertpapiers fünf oder, bei Bundeswertpapieren mit einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren, zwei Jahre unterschreitet. Liegt der Tag, an welchem die Restlaufzeit des Bundeswertpapiers fünf oder bei Bundeswertpapieren mit einer Restlaufzeit von unter fünf Jahren zwei Jahre unterschreitet, zwischen dem dritten Freitag des letzten Monats eines Quartals und dem Quartalsende, so hat die Befristung entsprechend Satz 2 zum dritten Freitag des letzten Monats des nachfolgenden Quartals zu erfolgen. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, sofern die danach zu bestimmende Frist 30 Monate überschreitet.
- (3) In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung über die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren vorläufig entscheiden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Präsenzhandels geboten ist.
- (4) Zuteilungsentscheidungen können mit in § 36 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 110 Antrag für Nichtaktien-Skontren

- (1) Bei der Zuteilung von Nichtaktien-Skontren muss der Antrag nach § 98 Abs. 1 Satz 2 zusätzlich enthalten:
1. Nachweis der Zulassung als Unternehmen an der FWB;
 2. Angabe der Personen, die für den Antragsteller bei der Skontroföhrung in Nichtaktien-Skontren tätig werden sollen;
 3. Angabe von zur Durchführung der Preisfeststellung bestehenden oder geplanten technischen und/oder geschäftlichen Verbindungen mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen; geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (2) Die Geschäftsföhrung kann nähere Bestimmungen zum Antragsinhalt gemäß Absatz 1 treffen.

§ 111 Zuteilung der Skontren

- (1) Nichtaktien-Skontren werden von der Geschäftsföhrung nach pflichtgemäßem Ermessen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Nichtaktien-Skontren besteht nicht.
- (2) Die Geschäftsföhrung kann unter Beachtung von Absatz 3 Anträge gemäß § 98 Abs.1 Satz 2 ablehnen, soweit dies aufgrund der Bedingungen der Preisbildung bei Nichtaktien erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Preisfeststellung in Nichtaktien-Skontren zu gewährleisten.
- (3) Bei ihrer Zuteilungsentscheidung hat die Geschäftsföhrung insbesondere zu berücksichtigen:
1. Abhängigkeit der Preisbildung bei Nichtaktien von der Bereitstellung von Liquidität durch Dritte, insbesondere durch Emittenten oder Konsortialführer;
 2. zur Durchführung der Preisfeststellung bestehende oder geplante technische und/oder geschäftliche Verbindungen der Antragsteller mit Dritten, insbesondere Emittenten oder Konsortialführern, die für Nichtaktien Liquidität bereitstellen;
 3. Erfahrungen des Antragstellers in der Preisfeststellung in Skontren der betreffenden Wertpapierart und/oder in Skontren der Wertpapiere des jeweiligen Emittenten;
 4. die einem Skontroföhrer von der Geschäftsföhrung zugeteilten Aktien-Skontren, soweit Skontren für aktienähnliche Genussscheine, für von Unternehmen emittierte Wandelanleihen oder für Optionsscheine aus Optionsanleihen zugeteilt werden;
 5. eine bei Skontroföhrern auf Bundeswertpapiere mit der jeweiligen Restlaufzeit vorhandene Spezialisierung, soweit Skontren für Bundeswertpapiere zugeteilt werden.

§ 112 Wegfall von Skontroführern

- (1) Im Fall des Wegfalls eines Skontroführers durch Übernahme seines Geschäftsbetriebs durch einen anderen Skontroführer sollen die dem übernommenen Skontroführer zugeteilten Nichtaktien-Skontren dem übernehmenden Skontroführer zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Bei Wegfall eines Skontroführers, ohne dass die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, teilt die Geschäftsführung die diesem zugeteilten Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 113 Zuteilung neuer Skontren

- (1) Innerhalb des befristeten Zuteilungszeitraums neu entstehende Nichtaktien-Skontren sollen von der Geschäftsführung dem Skontroführer zugeteilt werden, dem die Nichtaktien-Skontren des betreffenden Emittenten zugeteilt wurden. Soweit Nichtaktien-Skontren eines Emittenten mehreren Skontroführern zugeteilt wurden, soll die Geschäftsführung neue Nichtaktien-Skontren dieses Emittenten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 einem dieser Skontroführer zuteilen. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden von der Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 zugeteilt:
 1. Nichtaktien-Skontren von Emittenten, deren Wertpapiere noch nicht zum regulierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 2. Nichtaktien-Skontren, für die mit anderen als den in Absatz 1 genannten Skontroführern eine zur Durchführung der Preisfeststellung erforderliche technische und/oder geschäftliche Verbindung gemäß § 111 Abs. 3 Nr. 2 geplant ist.

Die Geschäftsführung hat bei der Zuteilung auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung.

§ 114 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers

- (1) Soweit ein Skontroführer an der Preisfeststellung in ihm zugeteilten Nichtaktien-Skontren vorübergehend gehindert ist und nicht die Voraussetzungen von § 115 Abs. 2 vorliegen, überträgt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 für die Dauer der Verhinderung einem anderen Skontroführer die Preisfeststellung in diesen Nichtaktien-Skontren. Die Zuteilung der Nichtaktien-Skontren bleibt von der Übertragung nach Satz 1 unberührt.

- (2) Eine Verhinderung gemäß Absatz 1 sowie deren Wegfall sind der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 115 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren widerrufen, wenn die Voraussetzungen der Zuteilung nachträglich wegfallen. Sie kann insbesondere die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren mit angemessener Frist widerrufen, wenn der Präsenzhandel in den Nichtaktien beendet wird, für die diese Skontren zugeteilt wurden.
- (2) Für den Fall, dass dem Skontroführer die Teilnahme am Börsenhandel vorläufig untersagt oder das Ruhen der Zulassung des Skontroführers angeordnet wird, hat die Geschäftsführung die Zuteilung von Nichtaktien-Skontren für die Dauer der Untersagung der Teilnahme am Börsenhandel oder des Ruhens der Zulassung zu widerrufen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 48, 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Skontrozuteilung gemäß Absatz 1 bis 3 teilt die Geschäftsführung die Nichtaktien-Skontren nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung von § 111 Abs. 3 neu zu. Sie hat dabei auch Antragsteller zu berücksichtigen, denen bisher keine Nichtaktien-Skontren zugeteilt wurden. Die Zuteilung nach Satz 1 erfolgt mit der für die ursprüngliche Zuteilung der Nichtaktien-Skontren geltenden Befristung. Im Fall des Widerrufs nach Absatz 3 erfolgt die Zuteilung für die Dauer des Widerrufs.

5. Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung

§ 116 Skontroführende Personen

Skontroführende Personen sind durch die Geschäftsführung auf Antrag zuzulassen, wenn sie an der FWB zugelassene Börsenhändler sind sowie über die für die Skontroführung erforderliche berufliche Eignung verfügen. Eine Zulassung ist jeweils nur für einen Skontroführer möglich. Die berufliche Eignung gemäß Satz 1 ist anzunehmen, wenn die zur Skontroführung erforderlichen fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. Ablegung der Skontroführerprüfung gemäß diesem Teilabschnitt. Die Ablegung der Prüfung darf, vom Zeitpunkt der Antragstellung gemäß Satz 1 gerechnet, nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
2. Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse erfolgt durch schriftliche Bestätigung einer deutschen Wertpapierbörse, dass die zuzulassende Person an dieser Börse über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre als skontroführende Person tätig war.

3. Die fachlichen Kenntnisse werden durch andere, den Nachweisen gemäß Ziffer 1 und 2 gleichwertige Nachweise belegt.

§ 117 Zulassung zur Skontroführerprüfung

- (1) Zur Skontroführerprüfung werden Personen zugelassen, die als Börsenhändler an der FWB zugelassen sind und zukünftig mit der Feststellung von Börsenpreisen bei einem Antragsteller oder Skontroführer betraut werden sollen. Der Antragsteller oder der Skontroführer hat dieses schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Teilnahme an der Skontroführerprüfung ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Ein Recht auf Teilnahme besteht nicht.

§ 118 Prüfungsgegenstand

- (1) Die erfolgreiche Ablegung der Skontroführerprüfung dient dem Nachweis der fachlichen Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers. Die fachlichen Kenntnisse werden durch in der Prüfung belegte Kenntnisse in den in Absatz 2 genannten Sachgebieten nachgewiesen.
- (2) Die Skontroführerprüfung kann die folgenden Sachgebiete umfassen:
1. Gesetzliche Grundlagen der Skontroführung und Regelwerke der FWB,
 2. Abläufe und Regeln der Preisfeststellung im Präsenzhandel,
 3. Funktionsweise der Börsen-EDV Präsenzhandel.

§ 119 Prüfungstermine

Die Termine für die Skontroführerprüfungen werden auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt gemacht. Die Geschäftsführung wird die Prüfungsteilnehmer rechtzeitig im Voraus zu den Prüfungsterminen laden.

§ 120 Prüfungskommission

- (1) Die Geschäftsführung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine wiederholte Bestimmung ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

§ 121 Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere Prüfungsvorgänge und personenbezogene Daten, nicht unbefugt offenbaren.

§ 122 Durchführung der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist eine Präsenzprüfung, die in den von der Geschäftsführung bestimmten Räumlichkeiten abzulegen ist. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. In der Prüfung sind auf eine Computersoftware gestützte Prüfungsfragen aus den in § 118 Abs. 2 aufgeführten Sachgebieten zu beantworten. Die Skontroführerprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (2) Anzahl, Aufteilung, Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfragen werden von der Prüfungskommission bestimmt.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt mindestens eine Person, die bei Abnahme der Skontroführerprüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der aufsichtführenden Person über ihre Identität auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte während oder nach der Prüfung nicht gestattet ist.

§ 123 Öffentlichkeit

- (1) Die Skontroführerprüfung ist nicht öffentlich. Mitgliedern der Geschäftsführung oder deren Beauftragten sowie Mitarbeitern der Börsenaufsichtsbehörde ist die Anwesenheit gestattet.
- (2) Die Prüfungskommission kann Dritte bei einer Skontroführerprüfung als Beobachter zulassen, sofern nicht einer der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

§ 124 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Skontroführerprüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Teilnahme an der Skontroführerprüfung unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Skontroführerprüfung als nicht bestanden.

- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Skontroführerprüfung als nicht bestanden gilt oder die Skontroführerprüfung zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Skontroführerprüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Prüfung über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Gilt eine Skontroführerprüfung als nicht bestanden, ist die nach § 127 Abs. 2 erteilte Bescheinigung einzuziehen.

§ 125 Rücktritt

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Skontroführerprüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Skontroführerprüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Nach Beginn der Skontroführerprüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Skontroführerprüfung als nicht bestanden.

§ 126 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Bewertungen der Skontroführerprüfung erfolgen anhand der von den Prüfungsteilnehmern in den überprüften Sachgebieten erzielten Ergebnisse.

§ 127 Bestehen der Skontroführerprüfung

- (1) Die Skontroführerprüfung ist bestanden, wenn 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird.
- (2) Das Bestehen oder Nichtbestehen der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. Eine Benotung erfolgt nicht. Im Fall des Bestehens der Skontroführerprüfung ist den Prüfungsteilnehmern hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 128 Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Skontroführerprüfungen können innerhalb von zwei Jahren höchstens zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind zu beantragen. Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Skontroführerprüfungen findet nicht statt. Der Antrag auf Teilnahme zu einer Wiederholungsprüfung darf frühestens einen Monat nach dem Tag der nicht bestandenen Skontroführerprüfung gestellt werden.

§ 129 Rechtsbehelf

Rechtsbehelfe gegen das Ergebnis der Skontroführerprüfung oder gegen Maßnahmen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Skontroführerprüfung können nur gleichzeitig mit dem gegen die Zulassungsentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

6. Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer

§ 130 Allgemeines

- (1) Die Skontroführer erheben auf der Grundlage dieses Teilabschnitts Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.
- (2) Die in § 131 und § 132 geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 beträgt EUR 0,75.

§ 131 Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien und stücknotierten Wertpapieren

- (1) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien sowie in anderen stücknotierten Wertpapieren mit Ausnahme der unter Absatz 2 aufgeführten Wertpapiere beträgt das Entgelt 0,8 ‰ des Kurswertes (Preis mal Stückzahl).
- (2) Für die Vermittlung von Börsengeschäften in den Aktien des DAX-30 beträgt das Entgelt 0,4 ‰ des Kurswertes.

§ 132 Verzinsliche Wertpapiere

- (1) Bei verzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Dies gilt nicht für unter Absatz 3 aufgeführte Wertpapiere, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.
- (2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank:

Bei Nennwerten

bis	EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
über bis	EUR 25.000,00 EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
über bis	EUR 50.000,00 EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
über bis	EUR 125.000,00 EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)
über bis	EUR 250.000,00 EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
über bis	EUR 500.000,00 EUR 1.000.000,00	0,12 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
über bis	EUR 1.000.000,00 EUR 2.500.000,00	0,08 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 120,00)
über	EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)

- (3) Bei Nullkupon-Anleihen (Zerobonds), Asset Backed Securities (ABS) und bei Genussscheinen, bei denen eine Entgeltbestimmung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich das Entgelt entsprechend Absatz 2 auf der Grundlage des Kurswertes (Preis mal Nominale) des Geschäfts.
- (4) Das Entgelt beträgt bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland, der Bahn, der Post, der Länder, der KfW und von sonstigen Sondervermögen:

Bei Nennwerten

bis	EUR 25.000,00	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 0,75)
über bis	EUR 25.000,00 EUR 50.000,00	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 18,75)
über bis	EUR 50.000,00 EUR 125.000,00	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 20,00)
über bis	EUR 125.000,00 EUR 250.000,00	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 35,00)
über bis	EUR 250.000,00 EUR 500.000,00	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 65,00)
über bis	EUR 500.000,00 EUR 1.000.000,00	0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 80,00)
über bis	EUR 1.000.000,00 EUR 1.500.000,00	0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 100,00)
über bis	EUR 1.500.000,00 EUR 2.000.000,00	0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 112,50)
über bis	EUR 2.000.000,00 EUR 2.500.000,00	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 125,00)
über bis	EUR 2.500.000,00 EUR 3.500.000,00	0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 150,00)
über bis	EUR 3.500.000,00 EUR 5.000.000,00	0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 175,00)
über bis	EUR 5.000.000,00 EUR 15.000.000,00	0,03 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 200,00)
über bis	EUR 15.000.000,00 EUR 25.000.000,00	0,025 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 450,00)
über bis	EUR 25.000.000,00 EUR 50.000.000,00	0,02 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 625,00)
über	EUR 50.000.000,00	0,015 ‰ vom Nennwert (mindestens aber EUR 1.000,00)

§ 133 Gläubiger des Entgelts

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 134 Schuldner des Entgelts

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen, das als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.
- (2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 135 Festlegung des Handelsmodells

Für den Handel von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, der Fortlaufenden Auktion und des Midpoint Order Matchings zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

§ 136 Handelsphasen

- (1) Die Handelsmodelle des elektronischen Handels setzen sich aus den Handelsphasen (Vor-, Haupt- und Nachhandelsphase) zusammen. Die Geschäftsführung legt die Zeiten, an denen die Handelsphasen frühestens beginnen können, und die Dauer der Handelsphasen fest. Sie kann die Zeiten der Handelsphasen, auch für einzelne Wertpapiere, an einem Börsentag verlängern oder verkürzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist.
- (2) Während der Vorhandelsphase bleibt das Orderbuch, außer für Spezialisten in der Fortlaufenden Auktion, geschlossen. In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von indikativen Quotes durch den Quote-Verpflichteten sowie durch den Spezialisten möglich.
- (3) An die Vorhandelsphase schließt sich die Haupthandelsphase an. In der Haupthandelsphase können Wertpapiere in den Handelsmodellen gehandelt werden. Die Haupthandelsphase hat sich an den

Handelszeiten zu orientieren.

- (4) Nach Abschluss der Haupthandelsphase können die Unternehmen in der Nachhandelsphase Orders eingeben sowie eigene Orders ändern oder löschen; Absatz 2 gilt entsprechend. Neu eingegebene Orders werden, abhängig von ihrer Ausführungs- und/oder Gültigkeitsbestimmung, am nachfolgenden Handelstag berücksichtigt.

§ 137 Handelsphasensteuerung

Die Handelsphasen werden, soweit die Geschäftsführung nichts Abweichendes bestimmt, mittels der automatischen Handelsphasensteuerung umgesetzt. Die Handelsphasen sowie der Voraufruf und der Aufruf werden dabei über die für die Handelsmodelle spezifischen Anfangszeitpunkte und die regelmäßige Dauer sowie einem Parameter für das zufällige Ende gesteuert. Die Volatilitätsunterbrechung, Market-Order-Unterbrechung und die Marktausgleichsphase, die durch zu erwartende Preise oder Orderbuchsituationen ausgelöst werden, werden durch die automatische Handelsphasensteuerung über die regelmäßige Dauer und das zufällige Ende definiert.

§ 138 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders und Iceberg Orders eingegeben werden.
- (2) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 3 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- (3) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 154 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in

den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (4) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 154 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch).
- (5) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 3 entsprechend. Die für die Auktionen und den fortlaufenden Handel vorliegenden Orders werden im Aufruf zur untertägigen Auktion zu einer einheitlichen Orderlage zusammengeführt.
- (6) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.

§ 138 a Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier ausschließlich in der Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Die Auktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Auktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 153 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Auktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden.

§ 139 Fortlaufende Auktion

- (1) Wird ein Wertpapier in der Fortlaufenden Auktion gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders eingegeben werden.
- (2) Der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion erfolgt im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell gemäß den Bestimmungen des siebten und achten Teilabschnitts. Die Fortlaufende Auktion untergliedert sich in den Voraufruf und Aufruf gemäß Absatz 3 und 4 sowie die Preisermittlung gemäß § 155. Unmittelbar nach Beendigung der Auktion wird die nächste Auktion

eingeleitet.

- (3) In der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Soweit Orders gegeneinander innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten oder vollständig gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, kommt es unverzüglich zu einer Ausführung der Orders durch das elektronische Handelssystem.
 2. Der Aufruf beginnt, wenn
 - a) sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, jedoch nicht vollständig ausgeführt werden können, oder
 - b) sich unlimitierte Orders oder gegeneinander ausführbare Orders im Orderbuch befinden, ohne dass ein verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, oder
 - c) das Stop-Limit einer Order durch den verbindlichen Quote des Quote-Verpflichteten erreicht wird.

Während des Aufrufs kann der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote eingeben. Das Geld-/Brief-Limit dieses verbindlichen Quotes soll mit dem während des Voraufrufs eingestellten verbindlichen Quote übereinstimmen oder enger sein. Das Volumen dieses verbindlichen Quotes darf nicht kleiner sein, als das Volumen des während des Voraufrufs gestellten verbindlichen Quotes. Während des Aufrufs können Orders eingegeben, geändert oder gelöscht werden. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes durch den Quote-Verpflichteten oder durch Zeitablauf beendet.

- (4) In der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell erfolgen Voraufruf und Aufruf wie folgt:
1. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Spezialisten auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten und innerhalb des Orderbuchs sowie, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.
 2. Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, gegen den indikativen Quote des Spezialisten oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quote des Quote-Verpflichteten ausführbar sind, hat der Spezialist, nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Spezialisten übereinstimmen oder enger sein. Zur verbindlichen Quotierung durch den Spezialisten ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das elektronische Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs

entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den Spezialisten oder durch Zeitablauf beendet.

§ 140 Midpoint Order Matching

- (1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Limit- und Market Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 156 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt.
- (2) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht angezeigt (geschlossenes Orderbuch). Die Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Orders im Midpoint Order Matching mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden können. Die Mindestausführungsstückzahl kann von den Unternehmen für jede Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Order nur ausgeführt, sofern bei einer Preisermittlung mindestens die Mindestausführungsstückzahl ausgeführt werden kann. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, wird die Mindestausführungsstückzahl gleich dem Ordervolumen gesetzt.

§ 141 Bezugsrechtshandel

- (1) Bezugsrechte können im elektronischen Handelssystem gehandelt werden, wenn sie sich auf Wertpapiere beziehen, die an der FWB zum regulierten Markt zugelassen oder einbezogen sind. § 85 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion erfolgt. Der Bezugsrechtshandel beginnt am ersten Handelstag mit einer Auktion gem. § 152. Danach erfolgt der Bezugsrechtshandel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion. Am letzten Handelstag erfolgt nur eine Auktion gemäß § 152.

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 142 Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
- (5) Bei Stop-Limit Orders und Stop-Market Orders kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des Limits bis zur Ausführung dieser Orders durch das elektronische Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen der Best Execution zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.
- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.
- (7) Bei Iceberg-Orders legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

§ 143 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

(1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:

- a) Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).
- b) Alle Orders mit Ausnahme der Iceberg Order mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im elektronischen Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes und Iceberg Orders sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

(2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders, Market Orders, Stop-Limit Orders und Stop-Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only)

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus).

(3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 b eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich.

- (4) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.
- (5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
- eingeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).
- (6) Absatz 1a sowie § 142 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 144 Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das elektronische Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das elektronische Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden.
- (4) Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (5) Im Fall einer vollständigen oder teilweisen technischen Unterbrechung des Betriebs der Börsen EDV elektronischer Handel werden von der Unterbrechung betroffene Orders und Quotes, die sich im

Orderbuch des elektronischen Handelssystems befinden, gelöscht. Dies gilt nicht für Orders, die als persistente Orders eingegeben wurden, sowie für indikative und verbindliche Quotes der Quote-Verpflichteten in der Fortlaufenden Auktion. In der Fortlaufenden Auktion, im Midpoint Order Matching, bei Stop-Market Orders und bei Stop-Limit Orders ist nur die Eingabe persistenter Orders möglich. Soweit der Handel gemäß § 72 Abs. 1 ausgesetzt wird, erfolgt eine Löschung sämtlicher Quotes und Orders. Die Unternehmen werden über die Löschung durch elektronische Nachricht informiert. Satz 1 bis 5 finden ab dem 8. Juni 2009 Anwendung.

- (6) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 135 oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im elektronischen Handelssystem gelöscht werden.
- (7) Für die Behandlung der Orders gelten die Bestimmungen des § 92 entsprechend.

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

§ 145 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

- (1) Im elektronischen Handelssystem übernehmen die durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragten Unternehmen (Designated Sponsors) die Aufgaben gemäß § 146. Die Designated Sponsors haben sich zu dem Designated Sponsoring in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger bereit zu erklären. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Designated Sponsor das Designated Sponsoring übernehmen muss. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen ein Designated Sponsoring durchgeführt werden kann.
- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes Wertpapier, in dem ein Designated Sponsoring erfolgen soll, einen Designated Sponsor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 146 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Designated Sponsor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 146 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Designated Sponsor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Designated Sponsor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,

4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 146 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 146 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 146 vorzuhalten.
- (4) Ein Designated Sponsor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Designated Sponsor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.
- (5) Vor Ablauf einer angemessenen Frist, regelmäßig nicht vor Ablauf von zwanzig Börsentagen, kann ein zugelassenes Unternehmen nicht wieder als Designated Sponsor für solche Wertpapiere beauftragt werden, für die es gemäß Absatz 4 das Designated Sponsoring gekündigt hat.

§ 146 Aufgaben des Designated Sponsors

- (1) Designated Sponsors haben nach Eingang einer Quote-Anforderung in einem Wertpapier, für das sie das Designated Sponsoring übernommen haben und das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, unverzüglich einen verbindlichen Quote zu stellen und zu diesem Geschäftsabschlüsse zu tätigen; in der Auktion sind die Designated Sponsors ebenfalls regelmäßig zur Quotierung verpflichtet. Die Designated Sponsors müssen während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems immer erreichbar sein. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei Quote-Anforderungen die Identität des anfragenden zugelassenen Unternehmens gegenüber dem Designated Sponsor bekannt gegeben wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt im Interesse geordneter Marktverhältnisse bestimmte Anforderungen an die Ausübung der Designated-Sponsor-Funktion; insbesondere setzt sie einen maximalen Spread (Maximum Spread) zwischen den Limiten der Geld- und Briefseite, ein Mindestquotierungsvolumen auf der Geld- und Briefseite und eine minimale Einstelldauer von verbindlichen Quotes im elektronischen Handelssystem fest.
- (3) Verbindliche Quotes können während der Vorhandelsphase und der Haupthandelsphase eingegeben werden.

4. Teilabschnitt Best Executors

§ 147 Beauftragung und Überwachung der Best Executors

- (1) Unternehmen, die sich in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 bereit erklären, die Aufgaben gemäß § 148 zu übernehmen (Best Executors), können im elektronischen Handelssystem Best Execution anbieten. In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Best Executor die Best Execution übernehmen kann. Die Geschäftsführung legt die Wertpapiere fest, in welchen eine Best Execution durchgeführt werden kann.
- (2) Für jedes Wertpapier, in dem eine Best Execution erfolgen soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Best Executor mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 148 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Als Best Executor dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischem Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 148 gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,
 2. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Best Executor bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 3. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Best Executor obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 4. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Geschäftsführung ermöglicht.

Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.

- (3) Der Best Executor ist verpflichtet, der Geschäftsführung den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch ein anderes zugelassenes Unternehmen zur Best Execution unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Geschäftsführung bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.
- (4) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Executors ihre Aufgaben gemäß § 148 erfüllen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Best Executors ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Best Executors die ihnen gemäß § 148 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzuhalten.

- (5) Ein Best Executor kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Best Executor insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere mit einer Frist von fünf Börsentagen beenden.

§ 148 Aufgaben des Best Executors

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können während des fortlaufenden Handels eigene Kundenorders sowie durch andere Unternehmen übermittelte Kundenorders (Kundenorders) gegen Best Executor Quotes eines bestimmten Best Executors nach Maßgabe des § 158 zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der für den Kunden eine Preisverbesserung gegenüber der potentiellen Ausführung im Orderbuch des elektronischen Handelssystems darstellt (Best Execution), sofern die betreffenden Kundenorders wie von der Geschäftsführung vorgegeben gekennzeichnet werden.
- (2) Auf der Grundlage von durch den Best Executor zuvor eingegebenen Parametern werden verbindliche Quotes des Best Executors generiert, gegen welche Kundenorders ausgeführt werden können (Best Executor Quotes).
- (3) Im Rahmen der Best Execution können nur eigene Kundenorders des Best Executors und Kundenorders eines anderen Unternehmens ausgeführt werden, mit welchem der Best Executor eine entsprechende Vereinbarung über die Zuleitung von Kundenorders geschlossen hat.
- (4) Die im Rahmen der Best Execution zustande gekommenen Geschäfte führen nicht zu Börsenpreisen und werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Im Übrigen gelten die § 170 Abs. 1 sowie § 171 entsprechend.

5. Teilabschnitt Spezialisten

§ 149 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen durch den zuständigen Träger gemäß Absatz 2 beauftragte zugelassene Unternehmen (Spezialisten) die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 für die in den Vertrag gemäß Absatz 2 Satz 1 jeweils einbezogenen Wertpapiere. Soweit zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich, sind die Spezialisten auf Verlangen des Trägers verpflichtet, diese Aufgaben für zusätzliche Wertpapiere zu übernehmen. Bei einem Wechsel von Wertpapieren in das Market-Maker-Modell der Fortlaufenden Auktion enden die Aufgaben der Spezialisten für die entsprechenden Wertpapiere; ein Anspruch auf Übernahme der Aufgaben für bestimmte Wertpapiere besteht nicht.

- (2) Der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 139, 150 zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum elektronischen Handelssystem beauftragt werden, die
1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 139, 150 gewährleisten,
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete Eingabegeräte (Front-Ends) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das elektronische Handelssystem einsetzen,
 3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Spezialist bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden,
 4. keinen Anlass zu der Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen als Spezialist obliegenden Aufgaben ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,
 5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht.
- Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Spezialisten ihre Aufgaben gemäß § 150 Absatz 1 und 2 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Spezialisten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Spezialisten die ihnen gemäß §§ 139, 150 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten und unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 übernimmt.
- (4) Ein Spezialist kann durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 seine Tätigkeit als Spezialist beenden. In diesem Fall hat der Träger unverzüglich einen neuen Spezialisten zu beauftragen, der für die entsprechenden Wertpapiere die Aufgaben gemäß §§ 139, 150 übernimmt. Der Träger hat durch Vereinbarung ausreichend bemessener Kündigungsfristen eine unterbrechungsfreie und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch Spezialisten zu gewährleisten.

- (5) Das Limit-Kontrollsystem gemäß Absatz 2 Satz 3 Ziffer 2 überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders (Market-, Limit- und Stop-Orders) auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Spezialisten, innerhalb des Orderbuchs oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, innerhalb des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 2. Unverzügliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market- und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Spezialisten, gegen andere Orders oder, im Handel gemäß den Bestimmungen des siebten Teilabschnitts, gegen den indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten.
 3. Unverzügliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten oder des indikativen Quotes des Spezialisten.
 4. Protokollierung aller Orders, die trotz der für den Spezialisten ersichtlichen Ausführbarkeit innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch diesen ausgeführt wurden.

§ 150 Aufgaben der Spezialisten

- (1) Im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion übernehmen Spezialisten die in Absatz 2 und 3 sowie in § 169 a für den Handel strukturierter Produkte und in § 169 e für den Handel sonstiger Wertpapiere festgelegten Aufgaben.
- (2) Spezialisten sollen im Falle von ausführbaren Orderbuchsituationen gemäß § 139 Abs. 4 Ziffer 2 durch das Einstellen von verbindlichen Quotes oder Orders Liquidität zur Verfügung stellen. Teilausführungen durch das elektronische Handelssystem sollen vermieden werden.
- (3) Die Spezialisten haben der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für ihr Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn bis eine Stunde nach Handelsende für die Geschäftsführung mindestens telefonisch erreichbar sein. Der Träger kann in dem Vertrag gemäß § 149 Abs. 2 Satz 1 weitergehende Anforderungen vorsehen.

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

§ 151 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im elektronischen Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. In der Auktion, im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie im Midpoint Order Matching werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

§ 152 Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem

- (1) Soweit eine Wertpapiergattung bisher weder in einem organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat noch im Präsenzhandel der FWB gehandelt wird und das Wertpapier im elektronischen Handelssystem eingeführt werden soll, kann auf Antrag des Emittenten der erste Börsenpreis im elektronischen Handelssystem gemäß Absatz 2 und 3 ermittelt werden.
- (2) Die Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt in einer Auktion gem. § 153 mit der Maßgabe, dass das Orderbuch für alle Unternehmen geschlossen bleibt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass dem Emittenten oder dem Institut auf dessen Antrag die Limite, die kumulierten Volumina der Kauf- und Verkauforders und die Überhänge im elektronischen Handelssystem zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ab einem von ihr festgelegten Zeitpunkt nur noch der Emittent oder das Institut Orders zum Zwecke des Marktausgleichs eingeben, ändern oder löschen kann.
- (4) Nach Ermittlung des ersten Börsenpreises erfolgt die weitere Preisermittlung in dem jeweils geltenden Handelsmodell.

§ 153 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion

- (1) In der Auktion wird auf Grundlage der bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegenden Orders derjenige Preis ermittelt, zu dem das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip); unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt (Preis-Zeit-Priorität).
- (2) Die Unternehmen werden durch die Geschäftsführung im elektronischen Handelssystem informiert, ab welcher Zeit der die Auktion nach § 138 a Abs. 2 einleitende Aufruf beginnen wird. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 144 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (3) Sind die vorliegenden unlimitierten Orders zum Ende des Aufrufs ganz oder teilweise nicht ausführbar, wird der Aufruf einmalig um einen bestimmten Zeitraum verlängert (Market-Order-

Unterbrechung); er endet sobald alle unlimitierten Orders ausführbar sind oder mit Zeitablauf. Folgt die Market-Order-Unterbrechung auf eine Einfache Volatilitätsunterbrechung gemäß § 164 und liegen am Ende der Market-Order-Unterbrechung die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 vor, so schließt sich erneut eine Einfache Volatilitätsunterbrechung an. Im Rahmen der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 152 finden die Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.

- (4) Liegt der zu erwartende Preis am Ende des Aufrufs außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gelten § 164 und § 165 entsprechend.
- (5) Nach Beendigung des Aufrufs erfolgt die Preisermittlung gemäß Absatz 1. Kann gemäß Absatz 1 kein Börsenpreis ermittelt werden, wird der Preis ermittelt, der möglichst nahe am Referenzpreis gemäß § 159 und § 160 liegt. Die vorliegenden Orders werden im Einzelnen nach folgenden Regeln ausgeführt:
1. Sofern zum ermittelten Preis limitierte Orders nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe.
 2. Stehen sich nur unlimitierte Orders gegenüber, erfolgt deren Ausführung zum Referenzpreis gemäß § 159 oder § 160.

Nicht ausgeführte und nicht vollständig ausgeführte Orders verbleiben im Orderbuch.

- (6) Die Unternehmen werden über besondere Orderbuchsituationen, die in der Auktion ermittelten Preise sowie über die Ausführung ihrer Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.

§ 154 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 153 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das elektronische Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 144 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.

2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 159 ausgeführt.
 3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 159 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statistischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 164, die die Einleitung einer Auktion nach § 153 Abs. 2, Abs. 3 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 153 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Preisermittlung in untertägigen Auktionen erfolgt gemäß § 153 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 153 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.

§ 155 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion

- (1) In der Fortlaufenden Auktion wird auf der Grundlage der bis zu dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt vorliegenden Orders durch das elektronische Handelssystem derjenige Preis ermittelt, zu dem im Market-Maker-Modell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Spezialisten das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann; unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.
- (2) Kann allein nach Absatz 1 kein eindeutiger Auktionspreis ermittelt werden, wird der Preis unter den in Frage kommenden Limiten
 1. bei einem Überhang ausschließlich auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit ermittelt;

2. bei einem Überhang ausschließlich auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.
- (3) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 1 und 2 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders im Einzelnen nach folgenden Regeln:
1. Besteht für einen Teil der limitierten Orders ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.
 2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn kein Überhang vorliegt.
- Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.

§ 156 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen findet kein Midpoint Order Matching statt. Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das elektronische Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.
- Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Order mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.
- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. Liegt der zu erwartende Preis gemäß Satz 1 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 164 oder § 165, erfolgt keine Ausführung von Orders.
- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

§ 157 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel

Die erste Preisermittlung eines Bezugsrechts erfolgt am ersten Handelstag gemäß § 152, jedoch unabhängig von einem Antrag des Emittenten. Nach der ersten Preisermittlung findet, entsprechend der Entscheidung der Geschäftsführung gemäß § 141 Abs. 2 Satz 1, der Fortlaufende Handel mit untertätigen Auktionen bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 138 Abs. 2 bis 6 oder die Auktion bis einschließlich des vorletzten Handelstages gemäß § 138 a Abs. 2 statt. Vor dem letzten Handelstag werden alle vorliegenden Orders gelöscht. Am letzten Handelstag erfolgt eine Preisermittlung unabhängig von einem Antrag der Emittenten gemäß § 152.

§ 158 Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution

- (1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im elektronischen Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Executor Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Der Ausführungspreis in der Best Execution unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder oder überschreitet im Fall einer Kundenverkauforder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Executor eingestellten Parameter.
- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in der Best Execution hat der Best Executor die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens EUR 0,001) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Executor Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter- und im Fall einer Kundenverkauforder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Executor das von ihm für die Best Execution vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für die Best Execution einzugeben. Der Best Executor kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Executors überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den Best Executor Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Ordervolumen einer Kundenorder bei der Best Execution fest. Überschreitet eine Kundenorder das maximal ausführbare Ordervolumen oder ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor.
- (4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Executor erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,
 1. deren Best Execution bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,

2. welche als Market-to-Limit Order und Iceberg Order erteilt wurden,
 3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in der Best Execution nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
- (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Ziffer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Executor nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.
- (6) Befinden sich im Fall des § 148 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in der Best Execution besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das elektronische Handelssystem Orders des Best Executors erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

§ 159 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis des selben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte an dem vorangegangenen Handelstag im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis. § 161 bis § 163 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte Börsenpreis, der am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel an der FWB festgestellt worden ist.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis im Präsenzhandel der FWB festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im elektronischen Handelssystem verfügbare Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

§ 160 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Statischen Preiskorridor ist der letzte in einer Auktion im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte an dem vorangegangenen Handelstag im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis. § 161 bis § 163 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der zeitlich letzte Börsenpreis, der am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel an der FWB festgestellt worden ist.
- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel der FWB festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im elektronischen Handelssystem verfügbare Börsenpreis.

- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

§ 161 Neuaufnahme

Für Wertpapiere, die neu in den elektronischen Handel einbezogen werden und für die kein Börsenpreis gemäß § 159 oder § 160 vorliegt, wird der Referenzpreis in Zusammenarbeit mit dem Emittenten, dem Institut, dem zuständigen Skontroführer oder auf andere geeignete Weise bestimmt.

§ 162 Referenzpreisanpassung

Werden der Geschäftsführung Maßnahmen gemäß § 92 bekannt, die zu Preisveränderungen führen können, so wird ein entsprechend korrigierter Referenzpreis bestimmt.

§ 163 Referenzpreisanpassung bei Geschäftsaufhebungen

Preise von Geschäften, die von der Geschäftsführung gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufgehoben wurden, werden bei Referenzpreisanpassungen nach § 159 und § 160 nicht berücksichtigt.

§ 164 Einfache Volatilitätsunterbrechung

Eine Einfache Volatilitätsunterbrechung für im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder ausschließlich in der Auktion gehandelte Wertpapiere wird dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 160 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im elektronischen Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

§ 165 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler die Geschäfte von Amts wegen gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse aufzuheben.

Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Erweiterten Volatilitätsunterbrechung bekannt.

- (2) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im elektronischen Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.
- (3) Für ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und 1 EUR, abweichen darf.

Handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis um einen marktgerechten Preis gemäß Absatz 4, so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet wird.

Weicht der zu erwartende Börsenpreis nach 30 Minuten immer noch um mehr als das Dreifache vom Dynamischen Preiskorridor um den Referenzpreis ab und handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis nicht um einen marktgerechten Preis, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

- (4) Der zu erwartende Börsenpreis ist marktgerecht, wenn er um nicht mehr als den zweifachen Dynamischen Preiskorridor (mindestens um 5% und mindestens um EUR 0,50) vom zeitlich letztverfügbaren Preis, der an einem von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden organisiertem Markt, einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat oder Multilateralen Handelssystem abweicht oder aufgrund sachlicher Kriterien, insbesondere des Ordervolumens und der Anzahl der an der Preisbildung beteiligten Unternehmen, als Ausdruck der allgemeinen Marktlage anzusehen ist.

7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

§ 166 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell

- (1) Der Emittent hat im Antrag auf Einführung gemäß § 71 Abs. 1 anzugeben, ob der Handel des Wertpapiers im Market-Maker-Modell oder im Spezialistenmodell aufgenommen werden soll. Liegen die Voraussetzungen der Einführung im Market-Maker-Modell nicht vor, lässt die Geschäftsführung die Einführung im Spezialistenmodell zu. Soweit die Voraussetzungen in keinem Modell vorliegen, lehnt sie den Antrag auf Einführung ab.
- (2) Für bereits eingeführte Wertpapiere entscheidet die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag des Emittenten über einen Wechsel des Modells. Der Wechsel in das Spezialistenmodell soll innerhalb einer angemessenen Frist, die im Regelfall drei Börsentage nicht überschreiten soll, und der Wechsel in das Market-Maker-Modell innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erfolgen. Ist ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht gewährleistet, lehnt die Geschäftsführung den Wechsel des Modells ab.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für den Handel eines Wertpapiers in einem Modell nachträglich weg, kann die Geschäftsführung von Amts wegen einen Wechsel des Modells anordnen. Sie ist dabei an die Fristen gemäß Absatz 2 Satz 2 nicht gebunden. Die Möglichkeit zur Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels gemäß § 72 bleibt unberührt.

§ 167 Quote-Verpflichteter

- (1) Unabhängig von der Auswahl des Modells hat der Emittent im Antrag auf Einführung gemäß § 71 Abs. 1 einen Quote-Verpflichteten für das jeweilige Wertpapier zu benennen. Der Quote-Verpflichtete muss an der FWB Zugang zum elektronischen Handelssystem haben und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere oder Wertpapierarten die Verpflichtung zur Stellung von indikativen und/oder verbindlichen Quotes übernehmen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auch der Emittent Quote-Verpflichteter sein.
- (2) Der Quote-Verpflichtete hat die zur Erfüllung der Quotierungspflicht erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu gewährleisten; die Geschäftsführung kann dazu nähere Anforderungen festlegen. Er hat der Geschäftsführung einen fachlichen Ansprechpartner, der für sein Unternehmen als Börsenhändler an der FWB zugelassen ist, und einen technischen Ansprechpartner mitzuteilen. Die Ansprechpartner müssen im Zeitraum ab einer Stunde vor Handelsbeginn des elektronischen Handels bis eine Stunde nach Handelsende des elektronischen Handels für die Geschäftsführung und die Spezialisten telefonisch erreichbar sein.
- (3) Die Geschäftsführung kann Quote-Verpflichteten die Quotierung ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Benennung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Quote-Verpflichtete die ihnen gemäß §§ 168 und 169 obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen. Im Fall der Untersagung hat der Emittent unverzüglich einen neuen Quote-Verpflichteten zu benennen.

§ 168 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 EUR dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Preises in das elektronische Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit des elektronischen Handels festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen.
- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das elektronische Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier
 1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
 4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.

(6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass

1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,

hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.

(7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

§ 169 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 168 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss mindestens dem Volumen des gemäß Absatz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von diesem im Namen des Quote-Verpflichteten in das elektronische Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat neben der Geschäftsführung auch den Spezialisten unverzüglich über Quotierungsunterbrechungen zu unterrichten.

§ 169 a Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während des Zeitraums, für den die Quotierungspflicht des Quote-Verpflichteten besteht, fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der jeweils bestehenden Orderlage und der durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes zu stellen. Das Geld- und Brieflimit der indikativen Quotes der Spezialisten muss mit den durch den Quote-Verpflichteten eingestellten indikativen Quotes übereinstimmen oder enger sein. § 168 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend. Für indikative Quotes der Spezialisten findet § 168 Abs. 1 Satz 2 entsprechend Anwendung.
- (2) Zur Vermeidung nicht marktgerechter Preise haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit der beim Quote-Verpflichteten angefragten verbindlichen Quotes gegenüber den gemäß § 169 Abs. 1

übermittelten indikativen Quotes des Quote-Verpflichteten und gegenüber dem gemäß § 155 Abs. 1 zuletzt festgestellten Preis zu überprüfen. Dabei sind marktübliche Veränderungen zu berücksichtigen. Soweit festgestellt wird, dass verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten nicht plausibel sind, ist der Quote-Verpflichtete aufzufordern, entweder den verbindlichen Quote zu bestätigen oder einen neuen verbindlichen Quote zu nennen. Solange kein plausibler verbindlicher Quote des Quote-Verpflichteten vorliegt, müssen indikative Quotes gemäß Absatz 1 nicht gestellt werden. In diesen Fällen ist die Geschäftsführung unverzüglich per Telefax oder e-Mail zu unterrichten.

§ 169 b Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der FWB über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 muss durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkaufsaufträge für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.

§ 169 c Orderanzahl und – volumen bei Serien

Die Geschäftsführung kann für Orders im Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion pro Serie eine innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässige Anzahl und ein innerhalb eines bestimmten Zeitraums höchstens zulässiges Volumen festlegen. Zulässig sind nur Orders, die keine der festgelegten Höchstgrenzen überschreiten. Zu einer Serie gemäß Satz 1 gehören strukturierte Produkte desselben Produkttyps, für die derselbe Quote-Verpflichtete die Quotierung übernommen hat, denen derselbe Basiswert zugrunde liegt und die, soweit anwendbar, dieselbe Optionsrichtung (Call/Put), Abwicklungsart (effektive Lieferung/Barausgleich) und Optionsart (amerikanisch/europäisch) haben.

8. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

§ 169 d Handel im Spezialistenmodell

Andere Wertpapiere als strukturierte Produkte werden in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell gehandelt.

§ 169 e Aufgaben der Spezialisten

- (1) Spezialisten haben während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Das Volumen der gemäß § 139 Abs. 3 Nr. 2 durch den Spezialisten eingegebenen verbindlichen Quotes soll mindestens dem Volumen der gemäß Satz 1 gestellten indikativen Quotes entsprechen. § 168 Abs. 2 und 4 gilt für die Quotierungspflicht der Spezialisten entsprechend.
- (2) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 1 stellen.

9. Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten

§ 170 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- (1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden in der Börsen-EDV elektronischer Handel gespeichert.
- (2) Aus dem elektronischen Handelssystem empfangene Daten und Informationen dürfen ausschließlich Börsenhändler für Zwecke des Handels an der FWB verwenden sowie zugelassene Unternehmen zur Abwicklung der an der FWB getätigten Geschäfte. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

IX. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

§ 171 Erfassung und Anzeige der Umsätze

Alle Handelsteilnehmer haben der Geschäftsführung die Erfassung und Anzeige der Umsätze durch dritte Stellen zu gestatten.

§ 172 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.

- (2) Während des fortlaufenden Handels des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
- (3) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.
- (4) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht veröffentlicht.

§ 173 Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

Die Börsenpreise sowie das Volumen und der Zeitpunkt des Abschlusses der Börsengeschäfte werden unverzüglich in Echtzeit, jedoch nicht später als drei Minuten, veröffentlicht, es sei denn, eine verzögerte Veröffentlichung erscheint im Interesse der Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung der am Geschäft Beteiligten notwendig. Art und Umfang der Veröffentlichung werden vorab von der Geschäftsführung bekannt gemacht. Die Geschäftsführung ist in gleicher Weise zu Veröffentlichungen befugt, die einer geeigneten Unterrichtung des Publikums über das Marktgeschehen dienen.

X. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 174 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt durch die Clearstream Banking AG oder durch eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank.

XI. Abschnitt Freiverkehr**§ 175 Freiverkehr**

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen. Die Geschäftsführung kann verlangen, dass in den Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG und der Deutsche Börse AG Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. §§ 78 bis 98, §§ 116 bis 170 gelten sinngemäß.

XII. Abschnitt Schlussvorschriften**§ 176 Marktintegrität**

Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 177 Handelszeiten

- (1) Der Handel im Präsenzhandel kann zwischen 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des Präsenzhandels).
- (2) Der Handel im elektronischen Handelssystem kann mit Ausnahme des Handels von Strukturierten Produkten von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handelssystems).
- (3) Der Handel von Strukturierten Produkten im elektronischen Handelssystem kann zwischen 8.30 und 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handels).
- (4) Die Geschäftsführung hat sich bei der Festlegung der Handelszeiten an den äußeren Rahmenvorgaben gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 zu orientieren. Satz 1 findet bei der Festlegung der Handelszeiten am letzten Börsentag eines Jahres und an Börsentagen vor einem gesetzlichen Feiertag keine Anwendung.

§ 178 Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen

- (1) Änderungen der Börsenordnung treten nach Ausfertigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch dreimonatige elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB, unter <http://www.deutsche-boerse.com>. Die Geschäftsführung kann weitere geeignete elektronische Medien zur Veröffentlichung bestimmen.

§ 179 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung zu überwachen, zeichnet die FWB auf den von der Geschäftsführung durch Rundschreiben bekannt gemachten Telefonverbindungen eingehende und ausgehende Telefonate auf. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.
- (2) Gemäß Absatz 1 erhobene Daten, deren Geheimhaltung im Interesse der Handelsteilnehmer oder eines Dritten liegt, insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, werden ausschließlich zu dem in Absatz 1 genannten Zweck und nur dann verwendet, wenn die Aufklärung dafür relevanter Sachverhalte durch andere Erkenntnis- und Beweismittel nicht oder nicht zumutbar möglich ist. In den Fällen des Satz 1 können erhobene Daten an die in § 10 Abs. 1 Satz 3 BörsG genannten Stellen weitergegeben werden, soweit die Kenntnis dieser Daten für diese Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 180 Übergangsregelungen

Die §§ 65, 66 finden erstmals auf Finanzberichte des Geschäftsjahres Anwendung, das nach dem 31. Dezember 2006 begonnen hat. Für Finanzberichte, deren Geschäftsjahr vor dem 31. Dezember 2006 begonnen hat, gelten die §§ 62, 63 der Börsenordnung in der Fassung vom 15. August 2007 mit der Maßgabe, dass die Geschäftsführung die Aufgaben der Zulassungsstelle übernimmt.

§ 181 Inkrafttreten

Diese Börsenordnung tritt am 15. April 2009 in Kraft.

Anhang zu § 3 Absatz 1

Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1

1. Strukturierte Produkte gemäß § 3 Abs. 1 sind nicht-standardisierte Derivate, die derzeit im deutschen Markt vertriebt werden und die als Schuldverschreibungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches massenweise und in vereinheitlichter Form von einem Finanzintermediär emittiert werden.
2. Zu Strukturierten Produkten zählen insbesondere Zertifikate, Optionsscheine (außer Company Issued Warrants nach Ziffer 3.a)) und Aktienanleihen.
3. Nicht zu den Strukturierten Produkten zählen
 - a) Optionsscheine, die im Zusammenhang mit einer Kapitalveränderung bei der emittierenden Gesellschaft begeben werden, einschließlich Company Issued Warrants von Finanzintermediären;
 - b) standardisierte, nicht verbriefte Derivate (wie etwa Derivate, die an der Terminbörse der Eurex Deutschland gehandelt werden);
 - c) Anleihen zu Finanzierungszwecken mit einem in regelmäßigen Abständen gezahlten Nominalzins (Coupon), der entweder bereits bei Anleiheemission fest vereinbart wird (dabei ist ein homogener oder auch ein heterogener Nominalzins während der Laufzeit möglich) oder der an die Entwicklung eines Referenzzinssatzes (z.B. EURIBOR, LIBOR) gekoppelt ist;
 - d) Aktien und aktienvertretende Zertifikate wie ADRs oder GDRs, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile, Fondsanteile, Exchange Traded Funds (ETFs) sowie vergleichbare Effekten; und
 - e) Exchange Traded Commodities (ETCs), Real Estate Investment Trusts (REITs), Contracts for Difference (CFDs) und ähnliche Produkte.

Anhang zu § 19

1. Berechnung des Gesamtrisikos

Zur Berechnung des Gesamtrisikos gemäß § 19 werden zunächst börsentäglich die Positionsrisiken für jedes Wertpapiergeschäft ermittelt. Die einzelnen Positionsrisiken werden am Ende eines Börsentages zu Gattungsrisiken gemäß Ziffer 3 summiert. Danach erfolgt die Addition zum Gesamtrisiko gemäß Ziffer 4.

2. Berechnung des Positionsrisikos

- (1) Das Positionsrisiko berechnet sich aus dem Erkennbaren Verlust und dem Potentiellen Verlust des einzelnen Wertpapiergeschäftes. Je nach Geschäftsart (Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers) bestimmt sich die Berechnung des Positionsrisikos gemäß Absatz 2 oder Absatz 3. Sollte bei der Berechnung der Erkennbare Verlust einen positiven Wert ergeben, bleibt dieser Wert unberücksichtigt. In diesem Fall wird ein Betrag von 0 Euro angesetzt.

Positionsrisiko = Erkennbarer Verlust + Potentieller Verlust

- (2) Kauf von Wertpapieren

- a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Kauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Preis des einzelnen Geschäfts in einem Wertpapier (Geschäftspreis) abzüglich des Bewertungspreises des Wertpapiers, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Der Geschäftspreis ist der Preis, der für den Kauf des Wertpapiers zu zahlen ist. Bewertungspreis ist der zum Zeitpunkt der Berechnung aktuelle Börsenpreis im Präsenzhandel. Liegt ein aktueller Börsenpreis im Präsenzhandel nicht vor, bestimmt die Geschäftsführung einen Referenzmarkt. Ist kein Börsenpreis an einem Referenzmarkt verfügbar, wird als Bewertungspreis der Geschäftskurs abzüglich 10% festgesetzt.

Erkennbarer Verlust = (Geschäftspreis – Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

- b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Bewertungspreis abzüglich des Risikopreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Bewertungspreis – Risikopreis) * Nominale oder Stückzahl

- c) Risikopreis

Der Risikopreis setzt sich aus dem Risikofaktor gemäß der Tabelle 1 oder Tabelle 2 addiert um 1, multipliziert mit dem Bewertungspreis zusammen. Tabelle 1 findet Anwendung, soweit die Wertpapierart in der Tabelle aufgeführt ist. In anderen Wertpapierarten bestimmt sich der Risikopreis nach der Tabelle 2.

Risikopreis = (Risikofaktor + 1) * Bewertungspreis

(3) Verkauf von Wertpapieren

a) Erkennbarer Verlust

Bei dem Verkauf von Wertpapieren ermittelt sich der Erkennbare Verlust aus dem Bewertungspreis abzüglich des Geschäftspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl. Absatz 2 a) gilt entsprechend.

Erkennbarer Verlust = (Bewertungspreis - Geschäftspreis) * Nominale oder Stückzahl

b) Potentieller Verlust

Der Potentielle Verlust berechnet sich aus dem Risikopreis abzüglich des Bewertungspreises, multipliziert mit der Nominale oder der Stückzahl.

Potenzieller Verlust = (Risikopreis – Bewertungspreis) * Nominale oder Stückzahl

c) Risikopreis

Der Risikopreis ermittelt sich gemäß Ziffer 2 Abs. 2 c).

Tabelle 1:

Zuordnung	Faktor
<u>Aktien und Genussscheine, die an der FWB im regulierten Markt gehandelt werden</u>	Klasse 1 (2%)
	Klasse 2 (4%)
	Klasse 3 (6%)
	Klasse 4 (8%)
	Klasse 5 (10%)
	Klasse 6 (12%)
	Klasse 7 (15%)
	Klasse 8 (20%)
	Klasse 9 (25%)
	Klasse 10 (30%)
	Klasse 11 (über 30 %)

Tabelle 2:

Zuordnung	Faktor
Anleihen, die an einer inländischen Börse gehandelt werden	2 %
Anleihen, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	5 %
Aktien, die an keiner inländischen Börse gehandelt werden	10 %
Optionsscheine (company-issued warrants) nach § 221 AktG	20 %
Strukturierte Produkte	30 %

3. Berechnung des Gattungsrisikos

Nach der Berechnung der einzelnen Positionsrisiken werden die Positionsrisiken für jedes Wertpapier gesondert summiert. Dabei wird die Aggregation für die Kauf- und Verkaufsseite getrennt durchgeführt. Sollte die Kaufseite nach der Aggregation das größere Risiko verbuchen, wird die Kaufseite zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet. Sollte die Verkaufsseite das größere Risiko ausweisen, wird die Verkaufsseite weiterverwendet. Eine Aufrechnung erfolgt nicht.

4. Gesamtrisiko

Nach Ermittlung der einzelnen Gattungsrisiken in den verschiedenen Wertpapieren werden die einzelnen Ergebnisbeträge addiert. Die Summe ergibt das Gesamtrisiko.

Anhang zu § 78

1. Mindestanforderungen an die Taxierung und Ausführung in Aktien

Tabelle I

Mindestanforderungen für Taxenbreite und Ausführungsqualität

Taxen-Breite		Preisniveau in Euro							
Liquiditäts-niveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2,5	<=2,5 und >1	<=1	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Eurocent	
1	>500	0.20	0.24	0.28	0.44	0.64	1.00	1.00	-
2	<=500 und >250	0.28	0.40	0.56	0.80	1.08	2.00	2.00	-
3	<=250 und >100	0.44	0.64	0.88	1.20	1.50	3.00	3.00	-
4	<=100 und >50	0.64	0.84	1.08	1.50	2.00	4.00	4.00	-
5	<=50 und >25	0.84	1.08	1.40	2.00	2.60	5.00	5.00	-
6	<=25 und >10	1.08	1.40	1.80	2.50	3.50	6.00	6.00	-
7	<=10 und >5	1.40	1.80	2.50	3.50	5.00	7.00	7.00	-
8	<=5 und >0	2.00	2.50	3.20	4.50	6.00	8.00	8.00	-
9	=0	3.00	3.50	4.50	6.00	8.00	10.00	10.00	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Ausführungszeit

Ausführungszeit in Sekunden		Preisniveau in Euro							
Liquiditäts-niveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2,5	<=2,5 und >1	<=1	
1	>500	60	60	60	60	60	90	120	-
2	<=500 und >250	60	60	60	60	90	120	180	-
3	<=250 und >100	60	60	60	90	120	150	240	-
4	<=100 und >50	90	90	90	120	150	180	300	-
5	<=50 und >25	120	120	120	150	180	240	360	-
6	<=25 und >10	180	180	180	240	300	360	480	-
7	<=10 und >5	240	240	240	360	420	480	600	-
8	<=5 und >0	360	360	360	480	600	600	600	-
9	=0	600	600	600	600	600	600	600	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Taxenvolumen sowie für zu berücksichtigendes Minimalvolumen bei Teilausführung und Maximalvolumen bei Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungsqualität

in Euro		Preisniveau in Euro							
Liquiditäts-niveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2,5	<=2,5 und >1	<=1	
1	>500	20000	20000	20000	20000	10000	5000	3000	-
2	<=500 und >250	20000	10000	10000	10000	5000	3000	1000	-
3	<=250 und >100	10000	10000	10000	5000	5000	1000	1000	-
4	<=100 und >50	5000	5000	5000	5000	3000	1000	1000	-
5	<=50 und >25	5000	5000	5000	3000	1000	1000	1000	-
6	<=25 und >10	3000	3000	3000	1000	1000	1000	1000	-
7	<=10 und >5	3000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
8	<=5 und >0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
9	=0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Tabelle II

Mindestanforderungen für modifizierte Liquiditätsklassen

	Frühe Taxe	Taxen Präsenz	Taxen-Breite	Taxen-Volumen	Ausführungs-zeit	Teilaus-führungen
	in %	in %	in %**	in Euro	in Sekunden	in Euro
DAX*	100	100		20,000	60	10,000.00
MDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
SDAX*	100	100		7,500	240	3,000.00
TecDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
DJIA 30*	100	100		10,000	120	3,000.00
Nasdaq 100*	100	100		3,000	120	3,000.00
Eurostoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00
Stoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00

* Ohne Werte unter 5 Euro

** Die Mindestanforderung für die Taxen-Breite wird für diese Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

2 Mindestanforderungen an die Taxierung und Ausführung in Anleihen

Segment	Kategorie	Restlaufzeit	Spread	Volumen	Ausführungszeit	
Select Bonds	Bundesanleihen	<= 5 Jahre	5 ct	250.000 EUR	90 s	
		5 < 11 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		>= 11 Jahre	18 ct	250.000 EUR	90 s	
	Jumbo-Pfandbriefe	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		5 < 11 Jahre	15 ct	250.000 EUR	90 s	
		>= 11 Jahre	25 ct	250.000 EUR	90 s	
	Sonstige Pfandbriefe / Euro-Staatsanleihen / Niedrig verzinsliche Anleihen	<= 2 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s	
		> 2 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s	
	Variabel verzinsliche Anleihen	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s	
		> 5 Jahre	20 ct	250.000 EUR	90 s	
	Unternehmensanleihen	<= 5 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s	
		5 < 10 Jahre	20 ct	100.000 EUR	90 s	
		>= 10 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s	
	Prime Bonds	Alle Kategorien aus "Select Bonds"	Alle Restlaufzeiten	5 ct	250.000 EUR	90 s

Anhang zu § 102

Nach § 102 hat die Geschäftsführung die Leistung jedes Skontroführers, dem Aktien-Skontren zugeteilt worden sind, fortlaufend zu messen. Dieser Anhang zu § 102 legt das Verfahren der Leistungsmessung fest.

I. Grundlagen der Leistungsmessung

- (1) Die Leistungsmessung erfolgt anhand der in § 102 Abs. 2 festgelegten Parameter. Pro Parameter werden zwei Kennziffern gemessen:
 1. Der Parameter-Wert gibt die durchschnittliche Ausprägung des jeweiligen Parameters pro Aktien-Skonto und Handelstag an.
 2. Der Erfüllungsgrad ist das Maß für die Erreichung der für den jeweiligen Parameter geltenden Benchmark pro Aktien-Skonto und Handelstag.
- (2) Für die Parameter geltende Benchmarks werden von der Geschäftsführung auf der Grundlage des Liquiditäts- und Preisniveaus der Aktien gemäß den Mindestanforderungen in Aktien festgelegt. Benchmark ist dabei der für den jeweiligen Parameter in Ziffer II sowie in dem Anhang zu § 78 Ziffer 1 festgelegte Maßstabswert. Aktien, für die keine Liquiditäts- oder Preisniveau-Informationen vorliegen, werden in das niedrigste Liquiditäts- oder Preisniveau eingeordnet. Die Geschäftsführung macht die Benchmarks per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt.
- (3) Zusätzlich werden von der Geschäftsführung Benchmarks aufgrund modifizierter Liquiditätsklassen gemäß den Mindestanforderungen in Aktien festgelegt und per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht. In modifizierte Liquiditätsklassen werden Aktien aufgrund weiterer Kriterien, insbesondere der Indexzugehörigkeit, eingeteilt. Für Aktien, die zusätzlich in eine modifizierte Liquiditätsklasse eingeteilt werden, gelten Benchmarks der jeweiligen Liquiditätsklasse und der modifizierten Liquiditätsklasse. Die Messung des Erfüllungsgrades erfolgt mit der jeweils strengeren Benchmark. Bei Zusammentreffen prozentualer und absoluter Benchmarks gilt die prozentuale Benchmark.

II. Messung der einzelnen Leistungsparameter

Die Messung der einzelnen Leistungsparameter erfolgt pro Aktien-Skonto und Handelstag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit dazu von der Geschäftsführung nähere Festlegungen zu treffen sind, werden diese per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht.

1. Frühe Taxe

- (1) Der Parameter frühe Taxe misst, ob zum Handelsbeginn eine gültige Taxe eingestellt ist (Parameter-Wert=1) oder nicht (Parameter-Wert=0). Eine Taxe ist dann gültig, wenn Geld- und Briefseite größer als null sind. Der Zeitpunkt der Einstellung der Taxe ist unbeachtlich.
 - (2) Als Benchmark gilt ein Wert von 1.
-

- (3) Der Erfüllungsgrad berechnet sich aus dem Parameter-Wert multipliziert mit 100%.

2. Taxen-Präsenz

- (1) Der Parameter Taxen-Präsenz misst den Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die ein Skontroführer eine gültige Taxe eingestellt hat (Parameter-Wert). Das Volumen der Taxe ist unbeachtlich. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Handelsbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann.
- (2) Als Benchmark gilt eine Taxen-Präsenz vollständig über den gesamten Handelstag (= 100%).
- (3) Der Parameter-Wert ist zugleich Erfüllungsgrad.

3. Taxen-Breite

- (1) Der Parameter Taxen-Breite misst den durchschnittlichen Abstand der Geld- und Briefseite einer gültigen Taxe von dem Mittelpunkt zwischen Geld- und Briefseite der jeweiligen Taxe in Prozent. Einseitige Taxen werden nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Handelsbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Die durchschnittliche prozentuale Taxen-Breite ist der einfache Durchschnitt der zu den jeweiligen Erfassungszeitpunkten gemessenen gültigen prozentualen Taxen-Breiten (Parameter-Wert). Die Erfassung erfolgt im 10 Sekunden-Takt.
- (2) Im Liquiditätsklassenkonzept wird durch die Geschäftsführung für die Taxen-Breite je nach Liquiditäts- und Preisniveau gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt. Für bestimmte Aktien wird abweichend von Ziffer I Absatz 2 und 3 eine zusätzliche Benchmark aufgrund des entsprechenden Referenzmarkts festgelegt (Referenzmarktkonzept). Zur Messung des Parameters Taxen-Breite kann die Geschäftsführung für ausländische Aktien, die keiner modifizierten Liquiditätsklasse zugeordnet sind und für die kein ausländischer Referenzmarkt bestimmt wurde, abweichend vom Kriterium des liquidesten Handels gemäß Satz 3, eine inländische Börse oder ein Multilaterales Handelssystem im Inland als Referenzmarkt festlegen, sofern diese Aktien dort fortlaufend gehandelt werden. Soweit der betreffende Referenzmarkt geöffnet ist, werden als Benchmark die tatsächliche Differenz zwischen Geld- und Briefseite am Referenzmarkt festgelegt. Ist der Referenzmarkt geschlossen, wird ein historischer Wert als Benchmark herangezogen, der in Abhängigkeit vom betreffenden Referenzmarkt um Kosten- und/oder Risikoaufschläge erhöht wird. Soweit Benchmarks aufgrund des Liquiditätsklassenkonzepts und des Referenzmarktkonzepts festgelegt wurden, wird der Messung des Parameters Taxen-Breite die jeweils strenge Benchmark zugrunde gelegt.
- (3) Die Berechnung des Erfüllungsgrades für den Parameter Taxen-Breite erfolgt im Liquiditätsklassenkonzept und im Referenzmarktkonzept einheitlich. Sofern die Taxen-Breite kleiner oder gleich der jeweiligen Benchmark ist, beträgt der Erfüllungsgrad in dem betreffenden Zeitraum
-

100%. Soweit die Taxen-Breite um mehr als 20% über der jeweiligen Benchmark liegt, beträgt der Erfüllungsgrad für den betreffenden Zeitraum 0%. Bei einer Überschreitung der Benchmark zwischen 0 und 20% wird der Erfüllungsgrad entsprechend zwischen 100% und 0% linear skaliert.

4. Taxenvolumen

- (1) Der Parameter Taxenvolumen misst das durchschnittliche Volumen der jeweils kleineren Geld- und Briefseite gültiger Taxen. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Handelsbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem zeitgewichteten Durchschnitt der erfassten Taxenvolumina.
- (2) Für das Taxenvolumen wird durch die Geschäftsführung pro Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der einzelnen gültigen Taxen die größer oder mindestens gleich hoch wie die Benchmark sind. Bei der Berechnung dieses Anteils werden die einzelnen gültigen Taxen wie bei der Berechnung des Parameter-Wertes zeitgewichtet berücksichtigt. Liegt keine gültige Taxe vor, bleibt für diesen Zeitraum die Berechnung des Taxenvolumens unberücksichtigt.

5. Ausführungszeit

- (1) Der Parameter Ausführungszeit misst in der Zeit zwischen Handelsbeginn und zehn Minuten vor Handelende eines Handelstages die durchschnittliche Dauer zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausführung dieser Order. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt. Stop Orders werden nicht berücksichtigt.
 1. Als Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, gilt bei unlimitierten Orders der Zeitpunkt des Ordereingangs. Bei limitierten Orders wird, sofern die Order zu diesem Zeitpunkt auf Basis der Taxe ausführbar ist, ebenfalls auf den Zeitpunkt des Ordereingangs abgestellt. Soweit dies nicht der Fall ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die limitierte Order bedingt durch die Änderung der Taxe ausführbar wird. Einseitige Taxen werden berücksichtigt.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Handelsbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
 3. Für Rest-Orders einer teilausgeführten Order beginnt die Messung der Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der letzten Teilausführung.
 4. Bis zum Ende eines Handelstages nicht ausgeführte, aber während dieses Handelstages ausführbare Orders werden bei der Messung nicht berücksichtigt. Am nächsten Handelstag bestimmt sich der Zeitpunkt, ab dem die Ausführung der Order gemessen wird, gemäß 1 bis 3 neu.

- (2) Für den Parameter Ausführungszeit wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der nach Absatz 1 erfassten Orders, deren Ausführungszeit kleiner oder höchstens gleich der Benchmark ist. Bei der Ermittlung dieses Anteils werden die einzelnen Orderausführungen nicht nach ihrem Volumen gewichtet.

6. Teilausführung

- (1) Der Parameter Teilausführung stellt Teilausführungen, die das Mindestvolumen gemäß Absatz 2 nicht überschreiten, in ein Verhältnis zu allen ausgeführten Orders. Für die Messung des Parameters Teilausführung wird die Anzahl der von der Teilausführung umfassten Aktien mit dem Kurs multipliziert, zu dem die Order teilausgeführt wurde (Parameter-Wert). Dieser Betrag wird mit der Benchmark nach Absatz 2 verglichen.
- (2) Als Benchmark für Teilausführungen wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien ein Mindestvolumen festgelegt, das nicht unterschritten werden darf.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil voll ausgeführter oder über der Benchmark nach Absatz 2 liegender teilausgeführter Orders an allen ausgeführten Orders.

7. Ausführungsqualität

- (1) Der Parameter Ausführungsqualität misst, ob eine Order innerhalb der Taxe, die zum Zeitpunkt der ersten Ausführbarkeit der Order gültig war, ausgeführt wurde. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt.
 1. Eine Order wird bei der Messung des Parameters Ausführungsqualität berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer gültigen Taxe ausführbar wurde. Für Market Orders und sofort ausführbare Limit Orders wird die Taxe zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültig war. Für nicht sofort ausführbare Limit Orders ist die zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführbarkeit der Order gültige Taxe maßgeblich.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach Handelsbeginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungsqualität ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
 - (2) Die Benchmark für die Ausführungsqualität ergibt sich aus der Taxenbreite der nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Taxe. Als Parameterwert wird der Abstand des Preises zum Taxenmittelpunkt bestimmt. Der Abstand muss kleiner oder gleich der halben Benchmark sein.
-

- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der Orders, die innerhalb der Taxe ausgeführt wurden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausführbarkeit gültig war. Der Parameter Ausführungsqualität gilt auch als erfüllt, wenn eine Kauforder unter oder eine Verkauforder über der zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültigen Taxe ausgeführt wird, sofern die Ausführung innerhalb der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Taxe erfolgt. Die Aggregation der nach Absatz 1 Satz 3 relevanten Orders erfolgt ungewichtet.

III. Aggregation der Einzelerfüllungsgrade zu einem Gesamterfüllungsgrad

- (1) Die Einzelerfüllungsgrade der gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 7 festgelegten Parameter werden pro Aktien-Skonto und Handelstag nach § 102 Abs. 2 gewichtet und zu einem Gesamterfüllungsgrad aggregiert. Die gemäß Satz 1 ermittelten Gesamterfüllungsgrade werden über mehrere Handelstage sowie über mehrere Skontren gebildet. Dazu werden die Erfüllungsgrade pro Aktien-Skonto und Handelstag mit der Anzahl ausgeführter Orders pro Aktien-Skonto und Handelstag gewichtet und entsprechend aggregiert.
- (2) Wurde in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag keine Order ausgeführt, gehen die Einzelerfüllungsgrade der Leistungsparameter für Taxen nach Ziffer II Nummer 1 bis 4 für diesen Handelstag und bei der Aggregation über mehrere Skontren für dieses Skontro in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein. Einzelerfüllungsgrade der Leistungsparameter für die Orderausführung gemäß Ziffer II Nummer 5 bis 7 werden ohne Berücksichtigung der Tage und Skontren ohne Ausführungen aggregiert.
- (3) Wurde im Fall der Aggregation über mehrere Handelstage in einem Aktien-Skonto an einem Handelstag oder bei der Aggregation über mehrere Skontren in einem Aktien-Skonto keine Order ausgeführt, geht der Gesamterfüllungsgrad in die Gewichtung mit dem Faktor 1 ein.
- (4) Die Geschäftsführung legt für jeden Parameter gemäß Ziffer II Nummer 1 bis 7 kritische Einzelerfüllungsgrade fest und macht diese per Rundschreiben an die Skontroföhrer bekannt. Auf der Grundlage der kritischen Einzelerfüllungsgrade wird ein modifizierter Gesamterfüllungsgrad errechnet.
1. Der kritische Einzelerfüllungsgrad ist der Wert, ab dem der Einzelerfüllungsgrad zur Ermittlung des modifizierten Gesamterfüllungsgrades gleich 100% gesetzt wird. Er gilt unabhängig von der jeweiligen Liquiditätsklasse einheitlich für alle Skontren.
 2. Der modifizierte Gesamterfüllungsgrad ist der gewichtete Durchschnitt der kritischen Einzelerfüllungsgrade. Er gibt das für die Leistung der Skontroföhrer gemäß § 102 maßgebliche Ergebnis an.

IV. Herausnahme von Messergebnissen

- (1) Die Geschäftsführung nimmt von Amts wegen Aktien von der Leistungsmessung aus, die neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notiert sind und
1. bei denen das Kauf- oder Übernahmeangebot angenommen wurde (zum Kauf oder zur Übernahme eingereicht) oder
-

2. für die Handelsbeschränkungen, insbesondere aufgrund von Sperrfristen, bestehen.

Die Herausnahme kann befristet werden.

(2) Auf Antrag eines Skontroführers nimmt die Geschäftsführung Aktien von der Leistungsmessung bei Vorliegen von Sachverhalten aus, die eine Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer unzumutbar machen. Dazu zählen insbesondere

1. ungewöhnliche Stückelungen von Aktien,
2. Aktien, für die entweder keine Kauf- oder keine Verkaufsoorder mit einer Abweichung von höchstens 10 % zum letzten festgestellten Preis für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen vorliegt und für die gleichzeitig am Referenzmarkt eine Glattstellung nicht gewährleistet ist,
3. neben der Hauptgattung mit eigener ISIN notierte Aktien mit abweichender Dividendenberechtigung oder sonstigen abweichenden Rechten,
4. Bezugsrechte, soweit bezogen darauf die Erfüllung der Benchmarks für Parameter der Leistungsmessung objektiv unmöglich ist.

Die für die Herausnahme maßgeblichen Gründe sind durch den Skontroführer darzulegen. Die Herausnahme kann befristet werden. Die Stellung eines erneuten Antrages gemäß Satz 1 für den Zeitraum nach Ablauf der Befristung ist möglich.

(3) Skontroführer sind verpflichtet, der Geschäftsführung unverzüglich den Wegfall der für die Herausnahme von Aktien aus der Leistungsmessung gemäß Absatz 2 maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Nach Wegfall dieser Umstände werden die Aktien wieder in die Leistungsmessung einbezogen. Die Geschäftsführung bezieht unbeschadet der Mitteilungspflicht der Skontroführer nach Satz 1 bei Wegfall der entsprechenden Umstände die Aktien von Amts wegen wieder in die Leistungsmessung ein. Satz 1 bis 3 gelten auch während einer Befristung gemäß Absatz 2 Satz 4.

(4) Die Geschäftsführung nimmt auf Antrag eines Skontroführers Aktien tageweise von der Leistungsmessung aus, soweit die Einhaltung der für die Leistungsmessung geltenden Benchmarks für den Skontroführer über diesen Zeitraum unzumutbar ist. Der Antrag ist von dem Skontroführer unter Darlegung der für die Ausnahme maßgeblichen Gründe bis spätestens zum Ablauf des übernächsten Handelstages zu stellen. Die Geschäftsführung kann diese Frist bei Vorliegen technischer Probleme oder außergewöhnlichen Marktsituationen verlängern.

(5) Die Geschäftsführung kann von Amts wegen sämtliche Aktien-Skontren aller Skontroführer tageweise von der Leistungsmessung ausnehmen, wenn aufgrund besonderer Ereignisse, insbesondere einer außerordentlichen Marktsituation, eine sachgerechte Leistungsmessung nicht möglich ist.

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 15. August 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Dezember 2008, tritt am 15. April 2009 außer Kraft.

Die vorstehende Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 26. März 2009 am 15. April 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. März 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 8. April 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt
